

Soziale Prognosen an Strafgefangenen.

Gestellt auf Grund kriminalbiologischer Untersuchung, nachgeprüft nach 4 Jahren.

Von Medizinalrat Dr. Hans Trunk † in Straubing.

Am 17. Januar 1937 ist der Verfasser — nach achtjähriger Tätigkeit als Medizinalrat an der Strafanstalt Straubing — im Alter von 38 Jahren an den Folgen einer Operation plötzlich gestorben. Nicht nur der deutsche Strafvollzug, nicht nur die NSDAP. und ihre Gliederungen, in deren Dienst er begeistert sein hohes ärztliches Können vielseitig stellte, sondern auch die Monatsschrift verliert mit ihm viel zu früh einen ungewöhnlich begabten und kenntnisreichen Mitarbeiter von unermüdlicher Arbeitskraft und anziehender menschlicher Frische. Er war auch im Felde der kriminalbiologischen Wissenschaft ein ritterlicher Kämpfer, der neue Bahnen zu gehen sich nicht scheute und immer anregend wirkte, auch dort, wo er Widerspruch erregte. Mit großer Trauer erfüllt die Schriftleitung die Pflicht, die Reihe der vielen Abhandlungen des Verfassers zur Kriminalbiologie, Psychiatrie, Erbforschung und Rassenhygiene mit der Veröffentlichung dieses Aufsatzes für immer abzuschließen zu müssen.

Die Arbeiten von *Schiedt*¹⁾ und *Exner*²⁾ überprüfen die Berechtigung, die Möglichkeit und die Sicherheit mit Hilfe des in Bayern eingeführten kriminalbiologischen Verfahrens Prognosen über das künftige soziale Verhalten von Kriminellen zu stellen. *Schiedt* prüfte die Prognosen von 500 Verbrechern 5 Jahre nach deren Entlassung in die Freiheit nach. Bei 165 von ihnen war die unbestimmte Prognose „fraglich“ (= frgl.) gestellt gewesen, 335 hatten eine bestimmte Prognose bekommen, davon 191 die Prognose „besserungsfähig“ (= bf.), von denen aber 49 = 26% doch rückfällig wurden, während von 144 als „unverbesserlich“ (= uv.) bezeichneten 40 = 28% nicht rückfällig wurden. Somit waren 26,5% aller bestimmten Prognosen falsch. Die Nachprüfung bezog sich auf Kriminelle aller Art, die Auslese wurde lediglich nach dem Entlassungsjahr 1931 getroffen.

Das Ergebnis scheint schlecht genug für eine wissenschaftliche Methode, die sich anmaßt, nicht nur die Ursachen des Verbrechens ergründen zu wollen, sondern auch fordert, daß nach ihren Lehren bestimmte Folgerungen in die Tat umgesetzt werden. Solche Forderungen sind nicht nur Maßregeln der Sicherung, sondern, wie wir hoffen, in naher Zukunft auch die Unfruchtbarmachung von Verbrechern aus Veranlagung, von unbeeinflußbaren Schwermkrinellen. Es ist klar, daß

¹⁾ Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, 1936, München, Selbstverlag, Druck Münchner Zeitungsverlag K.-G., München 2 SW.

²⁾ Über Rückfallprognosen, diese Mschr., 1936, S. 401—409.

man derartige Maßnahmen nicht treffen kann, wenn über ein Viertel aller Vorhersagen falsch ist. Ist das aber so, dann ist entweder die Methode falsch oder wenigstens die Handhabung untragbar schlecht. Damit muß sich auseinandersetzen, wer mit der Kriminalbiologie zu tun hat, sei er selbst darin tätig oder in einem Berufe, der Folgerungen aus krim.-biol. Gutachten zu ziehen hat. Wer, wie Verfasser, sich vor 7 Jahren dem Strafanstaltsdienst bewußt nur wegen der Kriminalbiologie wandte, muß jetzt Rechenschaft ablegen. Das geht aber nur durch Nachprüfung der eigenen Tätigkeit, der selbst gestellten Prognosen. So wird ein lange gehegter, aber früher nicht zu verwirklichender Plan jetzt ausgeführt. Früher war das nicht möglich, denn erst Ende 1929 nahm ich diese Tätigkeit auf, ich war immer im Zuchthause tätig, aus dem bei den verhältnismäßig langen Strafen eine größere Zahl von Gefangenen nicht wieder und lange genug in der Freiheit sein konnte. Auch jetzt ist die Zahl der Fälle, die ich nachprüfen kann noch klein genug. Sie sind ganz anders ausgelesen als die von *Schiedt*. Nur Zuchthausgefangene, darunter nur solche, die keine längere Strafe als 3 Jahre verbüßten, nämlich längstens von Ende 1929, dem Beginn meiner Tätigkeit, bis zum 31. Dezember 1932, dem von mir gesetzten letzten Tag für die Entlassung der Prüflinge. Diese wurden zwischen 1930 und 1932 entlassen, befinden sich somit 6 bis 4 Jahre in Freiheit, einzelne von ihnen auch noch etwas kürzere Zeit, nämlich dann, wenn sie zwar bis Ende 1932 aus dem Zuchthause entlassen waren, dann aber noch irgendwie in Nachhaft verbleiben mußten.

Von 278 Berichten, die ich 1929 bis 1932 fertigte, hatte ich auszuscheiden: 1. 153 nach dem 31. Dezember 1932 Entlassene. Es verblieben 125. Von ihnen fielen weiter weg: 2. 4 inzwischen Verstorbene. Ich überzeugte mich, soweit nicht die Tatsache des Lebens durch einen Eintrag in die Strafliste erwiesen war, durch Nachfrage bei den Behörden des Wohnortes, daß jeder in die Nachprüfung Einbezogene noch lebte. Nur bei den bf. Prognosen unterließ ich diese Nachfrage, sowohl um Arbeit zu sparen, als auch um nicht eine störende Beunruhigung in das Leben dieser hineinzutragen. Da sie fast alle auch mit Bewährungsfrist entlassen worden waren, war bei ihnen ohnedies bereits durch Einholung der Strafliste eine bessere Kontrolle möglich. Zudem wäre man, hätte man den 3—6 Jahre nach Entlassung erfolgten Tod des einen oder andern erfahren, vor die Frage gestellt worden, ob man nicht doch die Tatsache der Straffreiheit bis zum Tode als Bestätigung der Prognose hätte bewerten müssen. Überdies befinden sich unter den 4 wegen Todes aus der Untersuchung ausgeschiedenen tatsächlich zwei 1 und 2 Jahre nach Entlassung im Jahre 1933 verstorbene mit bf. Prognostizierte, deren Tod mir bekannt wurde. Die beiden anderen Gestorbenen waren als uv. bezeichnet und starben, bis dahin nicht mehr bestraft, 2 Jahre nach der Entlassung. — 3. Schieden 6 Ausländer aus, bei ihnen ist eine Nachforschung fast unmöglich. — 4. 6 Gefangene, die zwar bis Ende 1932 abgegangen aber nicht in Freiheit gekommen waren, weil sie ent-

weder noch eine größere Freiheitsstrafe im Anschluß an die Zuchthausstrafe zu verbüßen hatten oder in ein Arbeitshaus eingewiesen worden waren. Ich schied aus, was nicht mindestens ab 1. Januar 1934 tatsächlich in Freiheit war. — 5. 2 Gefangene, die bis Ende 1933 im Arbeitshause waren und von da ab und heute noch in Schutzhaft gehalten werden. Beide waren uv., doch wollte ich die Tatsache der Schutzhaft nicht ohne weiteres als Beweis für die Richtigkeit der Prognose nehmen, wengleich sie nur wegen ihrer Kriminalität jetzt in Schutzhaft sind. (Ohne Nachfrage bei den Heimatbehörden würde man von solchen nur erfahren, daß seit der Entlassung kein Eintrag in die Strafliste erfolgte! Nur selten wird Unterbringung in einem Arbeitshaus, wenn sie durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt, in die Strafliste eingetragen. Schutzhaft nie.) — 6. 4 Gefangene, von denen 3 nach der Entlassung wegen Schizophrenie in eine Heilanstalt kamen, während der vierte im Wiederaufnahmeverfahren aus § 51 exkulpiert und deshalb in Freiheit gesetzt worden war. Er litt an Paranoia, war ohne Vorstrafe. (Der bei *Schiedt*, S. 55, erwähnte Geisteskranke befindet sich nicht unter den vieren. Er erscheint bei mir unter den uv. Prognosen, Fall 1.) — 7. 1 Entlassener, der nach der Entlassung durch offene Lungentuberkulose in seiner Freizügigkeit sehr behindert war. — Es verbleiben somit 102 Fälle zur Nachprüfung, von denen aber später nochmals 2 wegfallen müssen.

Die Nachfragen bei den Heimatbehörden wurden restlos beantwortet. Sie hatten folgenden Wortlaut: „Lebt der Entlassene noch in? Ist er verzogen? wann? wohin? Ist er gestorben? wann? wo? — Er ist laut Strafregistrauskunft seit der Entlassung nicht mehr bestraft worden. — Hat er sich auch nach den dortigen Wahrnehmungen sozial bewährt und eingefügt? Oder kam es zu Beanstandungen, war er in Strafverfahren verwickelt, in Untersuchungs-, Polizei- oder Schutzhaft? wann, wo, warum, wielange? war er sonst unangenehm auffällig? War er in anderer Weise in seiner Freizügigkeit beschränkt, durch Siechtum, längere und schwere Krankheit, Unterbringung in einer Heilanstalt, in einem Heim, durch Überwachung oder Fürsorge? wielange? — Wir bitten die Ermittlungen möglichst schonend für den Entlassenen zu gestalten, es sollen auch nicht kleine und unbedeutende Ereignisse, sondern nur gröbere Verstöße aufgedeckt werden.“

Schiedt teilte mir auf Anfrage mit, daß er die Ausländer ebenfalls ausschied, auf weitere Rückfragen aber verzichtete. Daß darin Fehlerquellen liegen können, hat auch schon *Exner* a. a. O. S. 409 festgestellt. Im übrigen richtete ich mich vollkommen nach den Grundsätzen, wie sie *Schiedt* für seine Untersuchung aufgestellt hat, um die Vergleichsmöglichkeit zu wahren. Da ich in der Folge die einzelnen Fälle, soweit sie Schwierigkeiten in der Ausdeutung in sich bergen, beschreibe, kann der Leser sich selbst ein Bild machen. Zu den Prognosen ist grundsätzlich zu bemerken: bf., frgl., uv. sind nur kümmerliche Ausdrücke für das Untersuchungsergebnis. Erst der Inhalt des Berichts verleiht der Prognose Gewicht und Färbung. Ich pflege deshalb häufig nicht nur

jene kurzen Ausdrücke zu verwenden, sondern sie durch einen Zusatz zu verdeutlichen. Die Prognosen lauten dann z. B. bf. exogen, bf. exogen-endogen, noch bf., bf. aber für ähnliche Delikte gefährdet, sehr frgl., uv. endogen, uv. Dauerverwahrung angezeigt usw. Ferner Zusätze wie debil, Trinker, haltlos. Bei der Überprüfung hier vermeide ich jede Ausdeutung. Ich binde mich an den im Bericht stehenden Ausdruck, wenn es also heißt „bf. aber für ähnliche Delikte gefährdet“, so wird der Fall unter bf. eingereiht, nicht etwa als frgl. geführt. Im übrigen gibt die Abgangsprognose den Ausschlag, nur wo aus irgendeinem Versehen eine solche unterblieb, muß die Zugangsprognose gelten. Verschiedenheiten zwischen beiden Prognosen sind bei mir an sich nicht häufig.

Das schlechte Ergebnis der krim.-biol. Prognosen ließ *Schiedt* nach einem besseren Verfahren suchen. Er ermittelte nach amerikanischem Vorbild „charakteristische und nicht allzu schwer feststellbare Punkte“ (*Exner*), in denen sich die Rückfälligen von den Nicht-Rückfälligen unterscheiden sollten. Diese Punkte, über deren Ausdeutung das Original nachzulesen ist, sind:

- | | |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1. Erbliche Belastung. | 9. Besonders rasche Rückfälligkeit. |
| 2. Erhebliche Kriminalität in der Aszendenz. | 10. Interlokale Kriminalität. |
| 3. Schlechte Erziehungsverhältnisse. | 11. Psychopathie. |
| 4. Schlechter Schulerfolg. | 12. Trunksucht. |
| 5. Nichtbeendigung angefangener Lehre. | 13. Schlechtes allgemeines Verhalten in der Strafanstalt. |
| 6. Unregelmäßige Arbeit. | 14. Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebensjahre. |
| 7. Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr. | 15. Schlechte soziale und Familienverhältnisse nach der Entlassung. |
| 8. Mehr als 4 Vorstrafen. | |

Es ergab sich, daß mit Hilfe der Annahme, daß Kriminelle mit 0 bis 3 Punkten als bf., Kriminelle mit 10 und mehr Punkten als uv. anzusehen seien, in der Tat von 131 Fällen mit 0 bis 3 Punkten nur 16 = 12,2% rückfällig wurden, während von 81 Kriminellen mit 10 und mehr Punkten nur 3 = 3,7% nicht rückfällig wurden. Das sind weit bessere Verhältniszahlen als die 26 und 28% Fehler bei den krim.-biol. Prognosen. Aber es wurde nur für 212 eine bestimmte Prognose gestellt, bei den bayer. Prognosen wurden aber 335 bestimmt prognostiziert. *Exner* betont, die Ärzte hätten 33% als frgl. bezeichnet, also nur in den Fällen eine bestimmte Prognose ausgesprochen, in denen sie ihrer Sache gewiß waren. Hier aber sind es 57%, die ohne bestimmte Prognose, also fraglich bleiben. Das wollen wir im Auge behalten, wenn nun auch meine Prognosen am Maßstab des Schlechtpunktverfahrens von *Schiedt* und an der Bewährung in der Freiheit nachgeprüft werden. Es ist bestimmt richtiger eine gewisse Zahl frgl. Prognosen zu stellen, um desto sicherer bei den bestimmten Prognosen zu sein, als umge-

kehrt, bloß um viele bestimmte Prognosen zu bekommen, viele Versager in Kauf zu nehmen, doch hat auch die Zurückhaltung beim Stellen bestimmter Prognosen notwendige Grenzen.

Bei der Bestimmung der Schlechtpunkte war ich bestrebt mich an *Schiedts* Verfahren zu halten. Dabei tauchen aber immer wieder Zweifel auf, ob man nun in einem bestimmten Fall einen bestimmten Schlechtpunkt einsetzen soll oder nicht. Verschiedene Beobachter werden je nach Erfahrung und Anschauung, je nach dem Maßstab, den sie sich zurechtgelegt haben, im Einzelfall verschieden urteilen. Zu bemerken ist: *Schiedt* spricht nur von erblicher Belastung, Punkt 1, in der Aszendenz, er spricht von Belastung in Vaters oder in Mutters Stamm oder von doppelter Belastung. *Exner* spricht auch von Belastung in der Blutsverwandtschaft. Ich habe den Punkt so gehandhabt, daß ich erbliche Belastung annahm, nicht nur, wenn diese bei Vater oder Mutter, deren Vorfahren und Seitenverwandten vorkam, sondern auch, wenn sie bei den Geschwistern, Vettern und Basen und Nachkommen beobachtet wurde. Das ist insoferne häufiger richtig, als in den meisten Fällen beim Vorliegen einer Erbkrankheit bei den Nachkommen eines Prüflings auch auf solche Anlagen bei ihren und seinen Vorfahren geschlossen werden kann, nur im Falle dominanter Vererbung eines Leidens, etwa von der Frau des Prüflings auf dessen Sohn, würde man einen Fehler begehen. Ähnlich ist es, wenn Erbkrankheiten bei Vettern und Basen dominant von deren dem Prüfling nicht blutsverwandten Elternteil vererbt werden. Diese Fälle sind jedoch spärlich, da die dominanten Erbleiden beim Menschen recht selten sind. Bei Punkt 2, Kriminalität, habe ich wie *Schiedt* nur die Fälle in der Aszendenz gezählt, schon wegen der von solchen Zuständen ausgehenden Umweltwirkung. Daß im Punkte 5, Nichtbeendigung einer angefangenen Lehre, die Fälle ohne Lehre, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter unberücksichtigt bleiben, habe ich bedauert, aber nicht geändert. Man wird sich überlegen können, ob man nicht jedem Ungelernten einen Schlechtpunkt anrechnen sollte, wobei man dem landwirtschaftlichen Knecht, dann einen Schlechtpunkt zu geben hat, wenn er von seiner Schulentlassung ab nicht wenigstens 4—5 Jahre jeweils Jahresstellungen innehatte. Auch an der interlokalen Kriminalität, Punkt 10, habe ich nichts geändert, wiewohl mir die Grenze des Landgerichtsbezirks als zu eng gezogen vorkam, man denke an Menschen, die nahe der Grenze zweier Landgerichtsbezirke wohnen. Hier wäre mir eine andere Begriffssetzung zusagender, etwa Verlegen der kriminellen Betätigung in einen anderen Gau, von der Großstadt aufs Land oder umgekehrt. Bedenklich schien mir das Nebeneinander der Punkte 11 und 12, die *Schiedt* in nicht wenigen Fällen einem Prüfling gleichzeitig zugeteilt haben muß, da er in seinem Material 215 Psychopathen und 203 Trinker zählt. Tatsächlich ist aber Trunksucht nur ein Sonderfall von Psychopathie. Ich habe deshalb in der Regel auch dann, wenn ein Psychopath trank, nur einen Punkt, 11 oder 12, je nachdem, was kennzeichnender war, zugeteilt. Nur in einem Falle einer

ausgesprochenen Hypomanie teilte ich einem Trinker auch noch den Punkt 11 zu (Fall 14 der „Fraglichen“, siehe unten).

102 Fälle sind nachzuprüfen, zwei davon scheiden noch aus, so daß 100 verbleiben³⁾. Davon wurden 38 als bf., 17 als frgl. und 45 als uv. angesehen. Ich habe nur 17% unbestimmte Prognosen gegen 33% im *Schiedtschen* Material und gegen 57% Unbestimmte, die sich ergäben, würde man nach *Exners* Vorschlag im Schlechtpunktverfahren alle mit 4 bis 9 Punkten als frgl. ansehen. Die geringe Zahl unbestimmter Prognosen rechne ich mir jedoch nicht als Verdienst an, wie ich auch keinesfalls behaupten möchte, daß meine Prognosen im Durchschnitt besser als die der Gesamtheit seien. Warum letztere schlechter scheinen — jedenfalls im Licht der Nachprüfung durch *Schiedt* — darüber kann erst am Ende der Arbeit etwas ausgesagt werden. Meine Materialauslese erklärt nur zum Teil die Möglichkeit bestimmter zu prognostizieren. Tafel 1 zeigt den Unterschied zwischen 98,4% des Materials von *Schiedt* und dem meinen.

Tafel I.

Materialauslese nach Deliktsarten.

	Material	Eigentum	Gewalt	Sittlichkeit	Eid	im Amte	alle Delikte
Schiedt	Anteile in % . . .	49,6	18,8	20,8	6,4	2,8	98,4
	Rückfallhäufigkeit %	60,1	48,9	37,5	21,9	14,3	49
eigenes	Anteile in % = absolute Zahl	23	8 ¹⁾	25	39	5	100
	Rückfallhäufigkeit %	73,9 (17) ²⁾	25 (2)	48 (12)	38,4 (15)	0 (0)	46 (46)

¹⁾ davon 3 Brandstifter.

²⁾ absolute Zahl der Rückfälligen in ().

Eigentums- und Gewaltverbrecher sind wesentlich seltener, Eidesverletzer viel häufiger vertreten. Letztere sind aber wieder viel schlechter als die bei *Schiedt*, das zeigt ein Vergleich der Rückfallhäufigkeiten. Die vom Eigentumsverbrechen links bis zum Verbrechen im Amte rechts stetig ableitende Rückfallhäufigkeit, wie sie sich bei *Schiedt* ergibt und wohl auch im allgemeinen gilt, ist bei mir nicht zu finden. Die Eigentums-, Sittlichkeits- und Eidesverletzer sind bei mir ungünstigere Fälle als bei *Schiedt*. Über die Zuteilung der einzelnen Straftaten zu den gebildeten Gruppen ist bei *Schiedt*, a. a. O. S. 48, nachzulesen. Hätte ich z. B. die übliche Meinung unbesehen übernommen, daß Eidesverletzer verhältnismäßig gute Prognosen haben, so wäre das ebenso

³⁾ Die runde Zahl ist nicht erkünstelt, sie ergab sich ungewollt. Material und Unterlagen stehen zur Nachprüfung zur Verfügung: ich werde der bayer. krim.-biol. Sammelstelle ein Verzeichnis der nachgeprüften krim.-biol. Berichte und Prognosen übermitteln.

zuungunsten meiner Vorhersagen ausgefallen, wie ein Unterschätzen der Eigentumsverbrecher usw. Hinsichtlich der Häufigkeit der Vorstrafen besteht kein wesentlicher Unterschied in den beiden Auslesen. Ohne Vorstrafe sind bei *Schiedt* 23,8%, bei mir 22 (= 22%). In dieser Hinsicht hatte ich somit kein leichter zu beurteilendes Material. Dazu kam, daß von meinen Prüflingen nur 11 je 10 Schlechtpunkte, keiner aber mehr als 10 hatte, bei *Schiedt* haben 16% 10 und mehr Schlechtpunkte. Dort gab es also mehr eindeutig im Sinne des Rückfalls gekennzeichnete Fälle als bei mir. Trotz alledem bin ich mir aber bewußt, daß die Vorhersage bei Zuchthausgefangenen im allgemeinen doch leichter ist als z. B. an Gefängnisgefangenen besonders bei Erstbestraften, Jugendlichen und Frauen. Dazu trägt mancherlei bei, nicht zuletzt die durchschnittlich größere Ausführlichkeit in den Erhebungen, der Hauptverhandlung und der Urteilsniederschrift bei Zuchthausurteilen gegenüber dem Alltagskleinkram, wenn man so sagen darf, der Gerichte.

„Besserungsfähig“; mit dieser Prognose wurden 39 Gefangene entlassen. Von ihnen blieben 31 unbeanstandet. Acht wurden beanstandet oder bestraft und zwar waren das folgende:

1. F. X., keine Vorstrafe. Tat: Zeugenmeineid zugunsten eines befreundeten Kraftfahrers, um diesen aus einer Strafe, die er anlässlich einer gemeinsamen Fahrt verwirkt hatte, zu retten. Aus dem Zuchthause mit Bewährungsfrist entlassen im März 1932, bekam 1932—35 viermal Geldstrafen, davon 2 wegen Kraftfahrzeugvergehen, 1 wegen Unterschlagung, 1 wegen Erregung geschlechtlichen Ärgernisses (§ 183), kein Widerruf der Bewährungsfrist. Schlechtpunkte 4 und 14. Zugangsprognose bf., scheint durch Strafe tief beeindruckt, aber unreif. Abgangsprognose: bf., nicht ohne Einschränkung, erwies sich als leichtsinnig und oberflächlich.

2. M. Kö., keine Vorstrafe. Tat: Amtsunterschlagung als Postbeamter aus nicht selbstverschuldeter Not. Oktober 1931 mit Bewährungsfrist entlassen. 1933 wegen Betrug einmal 4 Wochen, ein zweites Mal 3 Tage Gefängnis, jeweils wieder Bewährungsfrist, 1934 unter Einrechnung beider Strafen wegen Unterschlagung 8 Wochen Gefängnis, wieder Bewährungsfrist, dann durch Amnestie 1934 Straferlaß. Kein Widerruf der Bewährungsfrist für die Restzuchthausstrafe. Schlechtpunkt 14. Zugangsprognose: bf. Abgangsprognose: vermag die nötige Einsicht nicht aufzubringen, immerhin bf.

3. G. Schm., 3 Vorstrafen aus Kraftfahrzeugvergehen. Tat: Meineid in Vaterschaftssache. Januar 1932 aus dem Zuchthause entlassen. 1934 Steuerstrafe durch das Finanzamt wegen Kraftfahrzeugsteuer. Schlechtpunkte 4 und 14. Beide Prognosen bf.

4. A. F., vorbestraft wegen Diebstahls einmal mit Geldstrafe, ferner mit 1 und 2 Tagen Gefängnis. Tat: Meineid zugunsten eines befreundeten Diebes. Im Mai 1930 mit Bewährungsfrist entlassen. 1933 wegen Betrug eine Geldstrafe. Bewährungsfrist nicht widerrufen. Schlechtpunkte 4 und 14. Zugangsprognose: bf., debil. Abgangsprognose: bf.

5. A. B., keine Vorstrafe, Tat: Brandstiftung, dazu vom Besitzer des Brandobjekts gegen Belohnung angestiftet. Mit Bewährungsfrist August 1931 entlassen. Probezeit im August 1935 abgelaufen. Wird nun wegen Betrug gesucht. Sonst ohne Beanstandung. Schlechtpunkte 3, 4, 15. Zugangsprognose: bf., debil. Abgangsprognose: nicht unbedingt bf., da debil.

6. M. G., 2 Geld-Vorstrafen. Tat: Parteimeineid. Im April 1932 bedingt entlassen. 1932 und 1935 Geldstrafen wegen Körperverletzung und Pfandbruch. 1933 wegen Betrug 4 Wochen, 1935 wegen Unterschlagung 2 Wochen Gefängnis.

Bewährungsfrist nicht widerrufen. Schlechtpunkte 6 und 15. Zugangsprognose: für ähnliche Delikte immer gefährdet (gemeint sind Eigentumsvergehen). Abgangsprognose bf.

7. M. Ku., keine Vorstrafe. Tat: Zeugenmeineid, in einem Streit der Nachbarn wollte er sich es mit keinem verderben. November 1931 bedingt entlassen. 1932—36 wegen Ruhestörung, Betrug, Diebstahl und Körperverletzung 7 mal mit Strafen zwischen 4 Tagen Haft und 4 Monat Gefängnis bestraft. Bewährungsfrist nicht widerrufen. Schlechtpunkte 1 und 14. Beide Prognosen: bf.

8. J. W., geboren 1898, 8 Vorstrafen wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Körperverletzung, groben Unfugs, zusammen rund 14 Monate Gefängnis und Haft. Tat: Amtsanmaßung und räuberische Erpressung. 5 Jahre Zuchthaus, Strafe ab 1924 verbüßt, 1929 bedingt entlassen. 1930 wegen Körperverletzung 14 Tage Gefängnis und Widerruf der Bewährungsfrist für 14 Monate Zuchthaus, daraus entlassen Juli 1931. 9 Schlechtpunkte: 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 14. Prognosen: 1924/29 durch einen anderen Untersucher Zugangsprognose fgl., Abgangsprognose bf. 1930/31 durch mich: Zugangsprognose: gut veranlagt, haltlos gewesen, immer noch triebhaft, aber Anzeichen für Nachreife und deshalb bf. Abgangsprognose: trotz der vielen Strafen nicht ganz aussichtslos; bf. 1932 wegen Widerstand 1 Monat Gefängnis. 1933 wegen Betrug und Diebstahl 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus. 1934 Sicherungsverwahrung im nachträglichen Verfahren nicht angeordnet. 1934 entlassen, seither nicht mehr bestraft.

Von diesen 8 beanstandeten Fällen rechnen wir 3, nämlich Nr. 6, 7, 8 als Fehlprognosen. Zwar wurde bei 6 die Bewährungsfrist nicht widerrufen, doch mußte er erhebliche Strafen erhalten und verbüßen. Zudem war bei ihm die Abgangsprognose ohne Einschränkung auf bf. gestellt worden. Ähnlich ist es bei 7. Fall 8 aber war grundsätzlich verkannt worden, die Hoffnung auf Nachreife bei dem 33 Jahre alten Manne war verfehlt.

Fall 5 müssen wir als ungeklärt aus der Zusammenstellung ausscheiden. Er wird wegen eines geringen Betrugs zur Zeit gesucht.

Die Fälle 1 bis 4 zählen wir trotz der Strafen nicht als Fehlprognosen. 1, 3, und 4 bekamen nur Geldstrafen, 2 bekam allerdings Freiheitsstrafen, mußte aber keine davon verbüßen. Wir geben zu, daß man über diese Fälle auch anders denken kann, doch glauben wir sie als bf. zählen zu können, da auch die Gerichtspraxis ihre Verfehlungen offenbar nicht als „erheblich“ (vgl. *Schiedt* S. 30) ansah und sie nur mit Geldstrafen ahndete bzw. Freiheitsstrafen erließ. Zudem machten wir bei jedem der drei stärker beanstandeten, 1, 2, und 4 eine, wie sich erwies berechnete, Einschränkung der Prognose bf.

Von 39 in die Übersicht einbezogenen Prognosen sind somit 38 nachprüfbar. Davon sind 35 bestätigt, 3 falsch. Von den 35 bestätigten Prognosen sind 31 in keiner Weise beanstandet worden, hier waren die Prognosen 27mal uneingeschränkt auf bf. gestellt worden, in 4 Fällen wurde eine Einschränkung gemacht. Bei den beanstandeten, aber doch als bf. erachteten 4 Fällen war dreimal die Prognose bf. eingeschränkt worden.

Stellen wir die Erfolge der Prognosen, hier nach dem Punktsystem, dort der eigenen einander gegenüber, so ergibt sich, daß von den 35

bestätigten bf. Prognosen 33 auch nach dem Punktsystem gestellt worden wären. In zwei Fällen hätte es versagt, da bei diesen mit 4 und 5 Schlechtpunkten die Prognose auf fraglich gelautet hätte. In unseren 3 Fehlprognosen der Fälle 6, 7 und 8 finden 2, 2 und 9 Schlechtpunkte. Nach dem Punktsystem wäre es also auch hier zu Versagern gekommen, indem zweimal die Prognosen bf., einmal die Prognose frgl. gestellt worden wäre. Fünf Versagern nach dem Punktsystem stehen somit drei Versager unter den eigenen Prognosen gegenüber. Keines der Verfahren kann damit als überlegen angesehen werden.

„Fraglich“; mit dieser Prognose wurden 17 Gefangene entlassen. Wir prüfen nun nach, welche von ihnen tatsächlich unbeanstandet blieben und damit als bf. hätten erkannt werden müssen und welche bestraft wurden, also als uv. hätten bezeichnet werden sollen. Wir stellen zugleich fest, welche Prognose diese Fälle nach dem Schlechtpunktverfahren erhalten hätten und dort als bf. (mit 0—3) oder uv. (mit 10—15) oder auch als frgl. (4—9 Schlechtpunkte, vgl. *Exner* a. a. O. S. 408) prognostiziert worden wären. Wir finden verschiedene Gruppen.

A. Fraglich nach eigener Prognose, fraglich nach Schlechtpunkten, tatsächlich unbeanstandet, also bf.

1. A. R., 8 Vorstrafen wegen Betrug und Bettel, vom 15. bis 35. Lebensjahr zusammen knapp 11 Monate Gefängnis und Haft. Mit 45 Jahren nochmals 2 Tage Haft wegen Nichtanhaltens der Kinder zum Schulbesuch. Tat, mit 54 Jahren: Sittlichkeitsverbrechen und Blutschande an zwei minderjährigen Töchtern, dabei betrunken. Entlassen März 1932. Hat nunmehr Wirtshausverbot. Schlechtpunkte 6, 7, 8, 12. Zugangsprognose: bf. (Trunksucht war unbekannt). Abgangsprognose: das beginnende Alter kann ihn wiederholt kriminell werden lassen, frgl.

2. A. Br., 2 Vorstrafen wegen Diebstahls 3 und 6 Tage Gefängnis. Tat: Diebstahl, begangen 1923. Entlassen mit Bewährungsfrist 1926. Wegen Betrug 3 Wochen Gefängnis im Jahre 1930 und Widerruf der Bewährungsfrist. Entlassen März 1931. Im Dezember 1931 wegen Bettel 1 Tag Haft, sonst ohne Beanstandung. Schlechtpunkte 3, 4, 6, 14. Beide eigenen Prognosen: zumindest frgl.

3. G. Br., keine Vorstrafe. Tat: Eisenbahntransportgefährdung (Steine auf Gleis). Motiv unbekannt, da starres Leugnen. Entlassen Januar 1932. Keine Beanstandung. Schlechtpunkte 1, 4, 14, 15. Zugangsprognose: endogen, schwach-sinnig, frgl., Abgangsprognose: für ähnliche Delikt immer gefährdet.

B. Fraglich nach eigener Prognose, fraglich nach Schlechtpunkten, tatsächlich rückfällig, also uv.

4. H. A., 11 Vorstrafen, davon 9mal Betrug, vom 17.—37. Lebensjahr zusammen knapp 3 Jahre Gefängnis. Tat: Betrug. Entlassen Juni 1932. Wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht 1935 mit 18 Tagen Haft bestraft. 1934 ein Verfahren wegen Konkubinat, 1936 eines wegen Diebstahl eingestellt. Schlechtpunkte 3, 6, 7, 8, 10. Zugangsprognose: zumindest frgl. Abgangsprognose fehlt.

5. A. G., während des Krieges mehrere Strafen wegen Schleichhandel, 1930 im Alter von 42 Jahren 3 Monate Gefängnis aus § 175. Tat: Meineidsanstiftung um einer gleichen Strafe zu entgehen. Entlassen Februar 1932. Bestraft 1932 und 1933 mit Gefängnis aus § 175, 1934 mit 1 Jahr 8 Monate Gefängnis aus dem Heimtücke-gesetz. Schlechtpunkte: 1, 3, 6, 8, 12, 15. Zugangsprognose: wohl endogen, sehr frgl. Abgangsprognose: frgl., wenig beeindruckbar, oberflächlich.

6. A. K., 12 Vorstrafen wegen Eigentumsverbrechen, meist kleine. Tat: Diebstahl. Entlassen Februar 1932. Kurz darauf wieder Diebstahl 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus. Schlechtpunkte 5, 6, 8, 9, 14. Beide eigenen Prognosen sehr fraglich.

7. O. H., vom 14. bis 28. Lebensjahr 12 Vorstrafen wegen Bettel und Eigentumsverbrechen zusammen 4 Jahre 8 Monate in Strafhaft. Dann 9 Jahre straffrei. Tat: Diebstahl. Entlassen mit Bewährungsfrist im November 1932. Wegen Betrug 1934 mit 5 Mt. Gefängnis bestraft, Widerruf der Bewährungsfrist. Schlechtpunkte 3, 6, 7, 8, 10, 15. Beide eigenen Prognosen frgl.

8. G. Be., 1 Bettelvorstrafe. Tat: mit 41 Jahren 1924 Sittlichkeitsverbrechen. Entlassen mit Bewährungsfrist 1927. Dann wegen Zechbetrugs bestraft und zur Verbüßung der Reststrafe wieder eingeliefert. Entlassen Dezember 1930. Wegen Zechbetrug 1934 wieder eine Woche Gefängnis. Schlechtpunkte 1, 2, 3, 11, 15. Beide eigenen Prognosen frgl.

C. Fraglich nach eigener Prognose, bf. nach Schlechtpunkten und in der Tat.

9. G. G., 4 Geldstrafen wegen unlaut. Wettbewerb und Preistreiberei. Tat: betrügerischer Bankrott und Meineid. Entlassen Juni 1932. Wegen Hausiersteuerhinterziehung 1933 und 1935 je eine Geldstrafe. Schlechtpunkte 6 und 11. Zugangsprognose: bf. Während des Vollzugs schwerste Haftreaktion. Abgangsprognose: frgl.

10. S. H., keine Vorstrafe, Tat: Blutschande mit 26 Jahre alter geistig minderwertiger Tochter und Amtsunterschlagung als Gemeindediener. Trinker. Zur Zeit der Tat 54 Jahre alt. Entlassen Dezember 1932 mit Bewährungsfrist. Trinkt, laut Auskunft, wie früher, wenn er Geld hat, lebt im Armenhaus mit der Familie von Unterstützung. Schlechtpunkt 12. Beide eigenen Prognosen frgl.

11. G. Schw., 1 Vorstrafe 1926 mit 52 Jahren wegen Sittlichkeitsverbrechen 10 Monate Gefängnis. Tat: wieder § 176/3. Entlassen März 1932. Zur Zeit schwebt ein Verfahren wegen Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Trinkt viel. Schlechtpunkte 1, 12, 15. Zugangsprognose: für ähnliche Delikte frgl., immerhin angesichts der exogenen Einschläge (Ehe) nicht ohne Hoffnung, triebhaft, Trinkneigung. Abgangsprognose: sehr frgl.

12. J. Wei., keine Vorstrafe. Tat: Meineidsverleitung zugunsten des illegitimen Kindes einer Schwester im Vaterschaftsprozeß. Mit Bewährungsfrist im Dezember 1932 entlassen. Keine Beanstandung. Schlechtpunkte 4, 14. Zugangsprognose: frgl. für ähnliche Delikte. Abgangsprognose: frgl. weil schwachsinnig.

13. H. H., keine Vorstrafe. Tat: Brandstiftung und Versicherungsbetrug. Mit Bewährungsfrist im August 1932 entlassen. Keine Beanstandung. Schlechtpunkte 11, 15. Zugangsprognose: angesichts psychopathischer Veranlagung sehr frgl., Abgangsprognose: willensschwach, frgl.

14. J. R., geb. 1862, als junger Mann mehrere inzwischen gelöschte Strafen wegen Körperverletzung. Tat: mischte sich in eine ihn gar nichts angehende Strafsache, von der er nur vom Hörensagen wußte, als Zeuge ein, trat vor Gericht auf und leistete einen Meineid. Motiv Geltungsbedürfnis und Rache an einem Nachbarn. Gilt bei der Bevölkerung als „narrisch“, ist ein hypomanischer Trinker. Mit Bewährungsfrist Oktober 1932 entlassen. Keine Beanstandung. Schlechtpunkte 11, 12. Zugangsprognose: recht fraglich. Abgangsprognose: Tat in so engem Zusammenhang mit der Wesensart, daß trotz des Alters ein ähnliches Vorkommnis wieder denkbar ist.

D. Fraglich nach eigener Prognose, uv. nach Schlechtpunkten und in der Tat.

15. G. H., vom 17. bis 23. Lebensjahr 8 Vorstrafen wegen Bettel, Eigentums- und Sittlichkeitsverbrechen, zusammen über 2 Jahre Strafhaft, auch Zuchthaus dabei. Tat: Sittlichkeitsverbrechen, begangen mit 23 Jahren. Entlassen August 1932. Wegen Diebstahls und Sittlichkeitsverbrechens bereits

1933 wieder 1 Jahr 8 Monate Gesamtzuchthaus und Sicherungsverwahrung. Schlechtpunkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15. Beide eigenen Prognosen: sehr gefährdet.

E. Fraglich nach eigener Prognose, bf. nach Schlechtpunkten, tatsächlich uv.

16. J. T., wegen Diebstahls, Betrug, Beleidigung und Körperverletzung je eine Geldstrafe gehabt. Tat: Meineidsverleitung um einer Strafe wegen Körperverletzung zu entgehen. Entlassen März 1932. Wegen falscher Anschuldigung (im Zusammenhang mit der Vortat) 1933 4 ½ Monate Gefängnis Schlechtpunkte 4, 11, 14. Beide eigenen Prognosen frgl.

F. Fraglich nach eigener Prognose uv. nach Schlechtpunkten tatsächlich bf.

17. F. P. E., geb. 1863, vom 15. bis 50. Lebensjahr wegen Diebstahl und Betrug 17 Vorstrafen mit zusammen 23 Jahren Haft, zumeist im Zuchthaus. Dann 10 Jahre 1913—1923 straffrei, war Kolonialwarengroßhändler! Dann wieder 6 Jahre Zuchthaus wegen Betrug. Daraus 1928 mit Bewährungsfrist entlassen. Dann 2 Bettelstrafen 1929 und Widerruf der Bewährungsfrist. Mai 1931 entlassen. Keine Beanstandung, arbeitet gut als Schneider in großer Werkstatt. Schlechtpunkte 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15. Zugangsprognose: wird wohl unter dem Einfluß des Alters ruhiger werden, vielleicht auch nicht mehr kriminell. Abgangsprognose: bleibt fraglich.

Wägen wir nun die beiden Verfahren in ihrem Erfolg gegeneinander. Wenn wir jede unbestimmte Prognose an sich als „Versager“ einer Methode betrachten, weil sie nicht in der Lage war, eine bestimmte Prognose zu stellen⁴⁾, so finden wir in beiden Verfahren 8 solche Versager in gleichen Fällen (Gruppen A und B). In 6 Fällen (Gruppe C) hätte das Schlechtpunktverfahren mit bf. im Gegensatz zu unserem frgl. recht gehabt. In dreien davon (9, 11, 14) ließ der Wortlaut unserer Prognose ebenfalls deutlich werden, daß mit der Möglichkeit künftiger Straffreiheit immerhin gerechnet werden könne. In einem Fall (Gruppe D) hatte wiederum das Schlechtpunktverfahren mit uv. das Richtige getroffen. In zwei Fällen (Gruppen E und F) ging die Prognose nach Schlechtpunkten ganz daneben, wobei wir im Fall 17 doch den tatsächlichen Ausgang durch den Wortlaut der Prognose für nicht ausgeschlossen erachteten. Im Endergebnis wird man keine deutliche Überlegenheit eines der Verfahren feststellen können.

„Unverbesserlich“; mit dieser Prognose wurden 46 Gefangene entlassen. Von ihnen blieben 10 ohne Strafe und Beanstandung. 36 wurden beanstandet oder bestraft, so daß wir sie als rückfällig zu zählen haben. 12 dieser 36 erhielten wieder Zuchthausstrafen, bei 3 der 12 wurde noch dazu Sicherungsverwahrung, bei 2 Entmannung angeordnet. Diese 12 wurden zusammen 24mal wieder bestraft mit insgesamt 35 Jahren Zuchthaus. Weitere 3 erhielten Gefängnisstrafen mit mehr als 1 Jahr

⁴⁾ Zwar ist die unbestimmte, fragliche Prognose nie unrichtig, nie ein Fehler im engeren Sinne, doch ist es berechtigt auch in diesem Falle vom Versagen des Verfahrens zu sprechen, wenn es das Ziel der Beurteilung von Kriminellen sein soll, möglichst frühzeitig die unbeeinflussbaren Schädlinge nicht nur durch Verwahrung aus dem Volkskörper auszuschneiden, sondern sie auch rassenhygienisch unschädlich zu machen; in diesem Falle ist jede aufgeschobene Entscheidung nicht minder schädlich wie eine unrichtige Prognose.

Gefängnis, zusammen 5 Strafen mit 5 Jahren Gefängnis, einer davon kam noch dazu nach § 42 d in ein Arbeitshaus. Weitere 7 erhielten Gefängnisstrafen über 6 Monat, zusammen 53 Monate aus 25 Strafen. Weitere 5 erhielten Gefängnisstrafen zwischen 1—6 Monaten, zusammen 12 Strafen mit 13 Monaten Gefängnis, einer wurde außerdem einmal amnestiert. Einer von diesen war von mir als Schizophrenie diagnostiziert worden (erwähnt bei *Schiedt* S. 55). Über ihn ist zu sagen:

1. A. Ba., 8 lange und schwere Vorstrafen, meist wegen Betrug. Tat: viele Betrugsfälle. Kam hier zur Einlieferung, wurde wegen Schizophrenie in die Irrenabteilung genommen und blieb dort für die ganze Strafdauer. (Geistesranke verblieben damals im bayer. Strafvollzug grundsätzlich im Vollzug, wenn auch in der Irrenabteilung.) Entlassen November 1930 nach Hause. Neue Betrügereien, auf Grund unserer Diagnose aus § 51 exkulpiert. Schließlich neuerdings begutachtet. Diagnose: charakterlich minderwertig, moralisch-ethisch-defekt, großmannssüchtig, phantastisch. Weder § 51/I noch II anzunehmen. Urteil 4 Monate Gefängnis, deshalb auch nicht § 42 b oder 42 c. Der Mann war früher schon in mancherlei Heil- und Pflegeanstalten mit den verschiedensten Diagnosen. Ich halte die meine für richtig. Schlechtpunkte 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15. Beide eigenen Prognosen uv.

Es folgen nun 9 Fälle, bei denen wegen der geringen dann erlittenen Strafen oder bloßen Beanstandungen eine Begründung der Annahme des Rückfalls gegeben werden muß:

2. J. D., 7 Vorstrafen, meist Bettel, einmal Zuchthaus wegen Meineid, Trinker, debil. Tat: Blutschande. Entlassen August 1932. Dann 1933 Diebstahl 3 Tage Gefängnis, 1933 Waffenangriff 5 Tage Haft, 1935 Berufsbeleidigung 14 Tage Gefängnis. Schlechtpunkte 2, 3, 4, 6, 8, 12, 15. Beide eigenen Prognosen: endogen — uv.

3. G. M., 18 Vorstrafen aller Art. Tat: Notzucht. Entlassen im April 1932. Im Arbeitshaus bis 24. Oktober 1933. Dann 1934 und 1935 je wegen Körperverletzung 1 und 2 Wochen Gefängnis. Schlechtpunkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15. Beide eigenen Prognosen: uv. vorwiegend endogen.

4. A. M., geboren 1877, 23 Vorstrafen, Bettel, Eigentum, Sittlichkeitsverbrechen. Entlassen Sept. 1931. Seither 6 Haftstrafen wegen Bettel. Schlechtpunkte 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 15. Zugangsprognose: für ähnliche Delikte sehr gefährdet, zumindest frgl., engogen. Abgangsprognose: angesichts der vielen Vorstrafen uv.

5. H. Sch., 8 Vorstrafen wegen Diebstahl und Zuhälterei. Tat: Anstiftung zum Meineid und Zuhälterei. Entlassen Sept. 1932. Dann 1933 Privaturskundenfälschung 10 Tage Gefängnis. 1936 wegen falscher Nachbucheintragung und Angabe über seinen Stand 7 Tage Haft. Schlechtpunkte: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15. Zugangsprognose: frgl., hängt viel von der Umwelt ab. Abgangsprognose: bleibt uv.

6. L. F., 14 Vorstrafen wegen Bettel und Körperverletzung. Tat: Meineidsanstiftung und Körperverletzung. Entlassen Juni 1931. Dann 1932 Feldfrevell 5 Tage Haft, 1933 Unfug 10 Tage Haft. Schlechtpunkte: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15. Beide eigenen Prognosen: uv., debil, fast imbezill.

7. H. F., Bruder zu Nr. 6, 7 Vorstrafen wegen Körperverletzung, Betrug, Widerstand. Tat: Meineid (angestiftet vom Bruder). Entlassen Juni 1931. Dann 1932 Nahrungsmittelentwendung 1 Woche Haft. 1935 Diebstahl 1 Woche Gefängnis. Schlechtpunkte: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15. Beide eigenen Prognosen uv., debil, fast imbezill. — Die Brüder entstammen einem Ort, von dem mir der Landgerichtsarzt einmal sagte, wenn man eine große Mauer um den Ort

bauen würde, würde man eine Strafanstalt ersparen. Ich kenne selbst schon Viele aus dem Ort. Alle sind irgendwie miteinander verwandt.

8. R. Sch., angeblich nur 2 Vorstrafen wegen Sittlichkeitsverbrechen, war aber viel im Ausland. Tat: Sittlichkeitsverbrechen. Entlassen Sept. 1932. Seither ohne Strafe. Zur Zeit nicht auffindbar. Geboren 1876, 1895 vom evangel. zum kath. Bekenntnis übergetreten. Theologiestudium in Rom, 1902 Priester. Dann in Deutschland. Nie fest angestellt, immer Aushilfspriester mit häufigem Wechsel. Oft Präfekt und Hausgeistlicher in Internaten. Dr. phil. in Rom nach dem Krieg. Knabenschänder. Nach Entlassung Klingelfahrer an Kloster- und Pfarrhaustüren, deshalb Warnungen vor ihm in Zeitschriften. Jetzt vielleicht im Ausland. Schlechtpunkte: 5 (als Glasmaler), 6, 10, 11, 13, 15. Beide eigenen Prognosen: uv. endogen.

9. W. St., geb. 1869. 8 Vorstrafen, davon 2 wegen Blutschande mit Tochter E. Tat: wieder Blutschande mit E. Entlassen März 1932. Keine Strafe. Auskunft: lebt mit Tochter E. allein in einem Blockhäuschen 3 km von der Ortschaft entfernt zusammen. Schlechtpunkte: 1, 4, 6, 8, 12, 15. Beide eigenen Prognosen: uv. debil. — Meine Anfrage hat die Behörde auf den Zustand aufmerksam gemacht. Nun soll die E. wegen Schwachsinn unfruchtbar gemacht werden. Sie ist nun 42 Jahre alt. 1 Kind hat sie, ob vom Vater ist nicht erwiesen.

10. J. L., geb. 1887. 1904—1928 wegen Eigentums-, Tätlichkeits- und Sittlichkeitsverbrechen 10 Vorstrafen, zusammen 31 Monate Gefängnis. Tat: Meineid als Entlastungszeuge für einen Dieb. Entlassen Juni 1931. Keine Strafe. Auskunft: Die Ehefrau des L. hat in K. ein Heiratsvermittlungs- und Maklergeschäft eröffnet. Dieses wird jedoch in der Hauptsache von L. selbst ausgeübt und es ist schon mehrfach zu Beanstandungen gekommen. L. ist jedoch sehr gerissen, so daß ihm schwer wegen seiner schwarzen Geschäfte beizukommen ist. Er geht der Arbeit aus dem Wege und sucht sich seinen Unterhalt auf leichte Art und Weise zu verdienen. 1935 wegen Betrug in 1. Instanz bestraft, in 2. wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Schlechtpunkte 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15. Zugangsprognose: uv. hyster. Psychopath. Abgangsprognose fehlt.

Von den 10 unbestraft gebliebenen und nicht beanstandeten uv. Fällen muß einer ausscheiden, da von ihm keine Lebens- oder Todesnachricht zu bekommen war. Er ist verschwunden. Sittlichkeitsverbrecher, Volksfestunternehmer mit allerlei Eigentumsvorstrafen, 7 Schlechtpunkte.

Nun zu den Fehlprognosen:

11. J. St., geb. 1887. 1923/24 2 Geldstrafen wegen Diebstahl. Tat: Blutschande. Mit Bewährungsfrist Juni 1932 entlassen. Strafe erlassen Juli 1936. Schlechtpunkte: 4, 12. Zugangsprognose: uv. Abgangsprognose fehlt. — Wurde vor der Bestrafung begutachtet: erregbar, debil, Psychopath, Trinker. — Entlassungsbedingung war die Entfernung der mißbrauchten (einzigen) Tochter aus dem Haus.

12. K. Sch., geb. 1910. 1926 Sittlichkeitsverbrechen in 6 Fällen, deshalb 1928 7 Monate Gefängnis, als Jugendlicher. Tat: 1930 1 Sittlichkeitsverbrechen (immer Mädchenschändung). Entlassung Dez. 1931. Bald darauf Heirat, hat nun 2 Kinder. Schlechtpunkte: 7 und 14. Zugangsprognose: endogen, für ähnliche Delikte recht frgl. Aus dem Bericht: verlegen, lustig, schüchtern, vasolabil, will bald heiraten um der Gefahr des Rückfalls zu entrinnen. Abgangsprognose: uv. — In der Jugendstrafanstalt hatte man ihn ebenfalls sehr schlecht beurteilt.

13. J. Wa., geb. 1880. 1912, 1922 und 1924 wegen Sittlichkeitsverbrechen 8 Monate und 1 1/2 Jahre Gefängnis und 1 Jahr Zuchthaus. Außerdem Bettler. Tat: Blutschande und Notzucht in Tateinheit. Bedingt entlassen Nov. 1931, entgegen der Stellungnahme der Anstalt, mit der Begründung, daß die lange

straffreie Zeit 1924—30 die Besserungsfähigkeit nicht verneinen lasse. Schlechtpunkte: 1, 3, 6, 12, 13, 15. Beide eigenen Prognosen: uv., starre Unschuldsbehauptung. Ist jetzt kränklich.

14. J. B. W., geb. 1885. 1921 wegen Raub und Notzucht 2 Jahre 10 Mt. Zuchthaus. Tat: Notzuchtsversuch. Entlassen Juni 1932. Schlechtpunkte: 4, 5, 6, 11, 15. Beide eigenen Prognosen: uv., senil, debil (Epilepsie?).

15. F. R., geb. 1904. 1922—26 wegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, 3 Geldstrafen. Tat: Meineidsverleitung zugunsten seines Bruders; der unter Mordanklage stand und auch verurteilt wurde. Entlassen Nov. 1932. Dann 1934/35 2 Haftstrafen wegen unbefugten Fischens. Schlechtpunkte: 3, 4, 5, 7, 14. Zugangsprognose: bf., Exogeniker. Abgangsprognose: uv., sehr triebhaft und roh, doch endogen.

16. G. L., geb. 1906. 1923—30 16 Vorstrafen wegen Diebstahl, Betrug, Bettel, zusammen rund 7 Monate Haft und Gefängnis. Tat: Diebstahl und Meineidsverleitung. Entlassen Sept. 1932. Schlechtpunkte: 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15. Beide eigenen Prognosen uv., eiskalt, nicht beeindruckbar, z. T. exogene Kriminalität (guter Monteur, arbeitslos).

17. J. K., geb. 1904. Nur 1923 und 1924 5 Vorstrafen wegen Bettel und Diebstahl, zusammen 2 Jahre 1 Monat. Tat: Anstiftung zum schweren Diebstahl (war vorsichtig geworden). Entlassen März 1932. Schlechtpunkte: 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15. Zugangsprognose: noch bf., haltlos, leichtfertig, aber keineswegs verloren. Abgangsprognose: uv., leichtsinnig, oberflächlich, nicht beeindruckbar, unreif, schlechte Führung.

18. E. R., geb. 1882. 1901—30 wegen Diebstahl, Betrug, Widerstand, 24 Vorstrafen, zusammen 15 Jahre 2 Monate, 6mal Zuchthaus. Tat: Diebstahl und Betrug (6 Fälle). Entlassen Okt. 1932 in eine norddeutsche Großstadt mit Zwangspaß. Ausweisung aus Bayern, bei Rückkehr Arbeitshaus angedroht. Heiratete 1933. Z. Zt. Pflichtarbeiter in seinem Wohnort. Schlechtpunkte: 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15. Beide eigenen Prognosen: endogen, uv.

19. J. G., geb. 1902. Nicht vorbestraft. Heirat 1925. Ehe angeblich gut. Tat: Notzucht in 2 Fällen und ein Versuch dazu. 1926 gegen eine 18jährige Ledige, 1928 gegen eine 37jährige Ehefrau, 1929 gegen eine 60jährige Ehefrau, dann erst auch die Taten von 1926 und 1928 entdeckt. Mit Bewährungsfrist entlassen April 1931. Schlechtpunkte: 3, 4, 14. Zugangsprognose: uv., endogen, primitiv, kalt, geringe Intelligenz. Abgangsprognose: uv., vgl. Heimatberichte, die bei Zugang noch nicht bekannt waren (Vater brutal und Prozeßhansl, Gefangener schon in Schule viel beanstandet, übler Schürzenjäger, deshalb schlechte Ehe).

Von 46 nachgeprüften Fällen scheidet somit 1 aus äußeren Gründen aus. Von den restlichen 45 uv. Prognosen wurden 36 bestätigt, vor allem auch die Fälle 2—10, deren Lebenshaltung nach der Entlassung eine Fortsetzung der früheren Lebensführung darstellt, wenngleich teils nur geringe, teils keine Bestrafungen vorkamen. Von den 9 Fehlprognosen haben wir es bei Fall 16 möglicherweise mit einer endgültigen Wendung zum Guten zu tun. Dieser an sich gute Arbeiter hat mit der Arbeitslosigkeit scheinbar auch die vorwiegend exogene (und als solche erkannt gewesen!) asoziale Haltung beendet. Fall 15 ist wohl recht bedenklich. Man beachte bei ihm auch die Verschiedenheit unserer beiden Prognosen. Im Fall 11 ist es wohl vorwiegend die Besonderheit der Tat, Blutschande, die es noch nicht zur Wiederholung kommen ließ. Nicht jeder Blutschänder, dem man die Töchter aus dem Hause nimmt, wird darum zum Schänder fremder Kinder. In den Fällen 12, 13, 14, 17, 18 und 19 wird

es noch nicht aller Tage Abend sein. 12 könnte zu denen gehören, die in der Jugend und wieder im Alter Sittlichkeitsverbrechen begehen, z. Zt. ihrer jungen Ehe aber nicht, der Mann schien sich zu kennen. 13 hatte schon einmal eine lange straffreie Zeit. Ebenso 14, der zudem schon senil wirkt. 17 ist entweder vorsichtig geworden oder doch einsichtig, trotz der 10 Schlechtpunkte hatte er anfangs bei uns eine bf. Prognose. 18 ist wieder erstaunlich, man beachte aber, daß ihm Punkt 7 fehlt. 19 hat sich gut gehalten, oder dauert es wieder so lange bis man ihm auf die Spur kommt wie 1926—29? In diesen Bemerkungen wolle man keine Beschönigungen erblicken. Sie drängen sich auf und werfen erst das rechte Licht auf die Fälle.

Hier fällt der Vergleich der nach dem Punktsystem möglichen Prognosen mit den eigenen sehr zugunsten dieser aus. Von den bestätigten 36 uv. Fällen hatten nur 8 je 10 Punkte. Mehr als 10 Punkte hat keiner unserer Fälle! Hier zeigt sich die Auslese nach kurzer Zucht-

Tafel II.

Zahl der Schlechtpunkte bei den einzelnen Prognosen.
Übersicht über das Zutreffen der Prognosen.

Reihe	Prognosen		Bei Prüflingen treten Schlechtpunkte auf													Schlecht- punkte im Durchschn.	Gesamtzahl der Fälle		
	gestellt auf	tatsäch- lich	Zahl der Schlechtpunkte																
			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11—15					
I	bf.		7	15	8	3	1	1										1,4	35
II	bf.	uv.			2									1				4,3	3
III		uv.		1	1		1	3	7	3	8	4	8					7,3	36
IV	uv.	bf.			2	1		2	1	1	1		1					5,3	9
V	frgl.	bf.		1	4	1	3							1				3,4	10
VI	frgl.	uv.				1		3	2					1				5,6	7

Eigene Prognosen

83 (= 100 %)

71 (= 85,6 %) ¹⁾

12 (= 14,4 %) ²⁾

17 ³⁾

bestimmte

davon richtig

davon falsch

unbestimmte

Prognosen nach
Schlechtpunkten

58 (= 100 %)

51 (= 88 %) ⁴⁾

7 (= 12 %) ⁵⁾

42 ⁶⁾

¹⁾ Reihe I und III.

²⁾ Reihe II und IV.

³⁾ Reihe V und VI.

⁴⁾ innerhalb der starken Umrandung.

⁵⁾ außerhalb der starken Umrandung im Bereich der Schlechtpunktreihen
0 bis 3 und 10 bis 15.

⁶⁾ außerhalb der starken Umrandung im Bereich der Schlechtpunktreihen
4 bis 9.

hausstrafe. 26 wären mit 4—9 Punkten frgl. gewesen, 2 mit 1 u. 2 Punkten sogar bf. Von den nicht bestätigten 9 uv. Fällen hätte das Punktsystem 1 ebenfalls als uv. erklärt (Fall 17 mit 10 Punkten), 5 wären frgl. gewesen, 3 bf. (Fall 11, 12, 19). Das Punktsystem hätte somit hier 34 Versager und 11 Treffer, gegen 9 Versager und 36 Treffer von uns.

Ergebnis: In den 100 Fällen kamen wir 83mal zu bestimmten Prognosen, von denen sich 12 = 14,4% als Fehler erwiesen; hinzu kommen unsere 17 unbestimmten, fraglichen Prognosen, die Fälle, in denen die Methode eine bestimmte Prognose nicht gewinnen ließ, also versagte, die wir somit als Versager den 12 Fehlern zurechnen und so insgesamt auf 29% Versager kommen. Das Schlechtpunktverfahren hätte bei unseren 100 Fällen nur 58mal zu bestimmten Prognosen berechtigt, von denen 7 = 12% Fehler gewesen wären; hinzu kommen 42 unbestimmte, fragliche Prognosen, also insgesamt 49% Versager.

Vergleichen wir damit das Ergebnis der Nachprüfung *Schiedts* an den 500 krim.-biol. Prognosen. Dort finden sich 89 Fehler + 165 unbestimmte Prognosen, Versager, zusammen 254 = 50,8% Versager. Mit dem Schlechtpunktverfahren hätte man bei den 500 Fällen neben 19 Fehlern noch 288 unbestimmte Prognosen, also zusammen 307 = 61,4% Versager in Kauf nehmen müssen.

Unser eigenes Ergebnis hält somit die Mitte zwischen allzu vielen Fehlern nach dem einen und allzu vielen unbestimmten Prognosen, Versagern, nach dem anderen Verfahren.

Die Unterlegenheit des Schlechtpunktverfahrens ist sinnfällig. Die Ursache dafür ist offenbar, daß bei ihm nur eine Spanne von 6 Schlechtpunkten (alle Fälle mit 4 bis 9 Schlechtpunkten) die bf.-Fälle von den uv.-Fällen trennt und gerade in diese Spanne die Masse aller Kriminellen fällt. In unserem Material haben von 100 Kriminellen 42 zwischen 4 und 9 Schlechtpunkte, 47 haben 0—3 Schlechtpunkte, 11 haben 10(—15) Schlechtpunkte. Andererseits hat das Schlechtpunktverfahren an unserem Material nur 49% „Versager“⁵⁾ gegen 61,4% bei den von *Schiedt* nachgeprüften Fällen. Dieses bessere Ergebnis dürfte auf unsere gegenüber *Schiedt* verfeinerte Methode der Nachprüfung zurückzuführen sein, die die nicht nachprüfaren Fälle ausschied. Es wäre zu fordern, daß auch die 500 Fälle *Schiedts* mit verfeinerter Methode nachgeprüft werden, auch *Exner* spricht ja schon davon a. a. O. S. 409, ehe der Stab über diese Art der Prognosenstellung gebrochen wird.

Immerhin glauben wir gezeigt zu haben, daß es mit der kriminalbiologischen Methode möglich ist, bei einer befriedigend großen Zahl von Kriminellen mit gutem Ergebnis soziale Prognosen zu stellen. Damit beantworten wir die eingangs gestellten Fragen dahin, daß die Kriminalbiologie weder falsch aufgebaut ist, noch untragbar schlecht angewandt wird.

⁵⁾ D. h. falsche Prognosen + fragliche Prognosen.

Das soll nicht heißen, daß wir mit dem bisher Erreichten zufrieden sind. Gerade die Nachprüfung und der Vergleich mit dem Schlechtpunktverfahren lassen Verbesserungsmöglichkeiten erkennen. Es sind grundsätzlich zwei Fehlerquellen denkbar. Zunächst gibt es persönliche Fehler durch den, der mit der Methode arbeitet, wie auf allen Arbeitsgebieten, in denen es nötig ist zu vergleichen, zu schätzen, zu bewerten, die eine exakte Messung ihrer Art nach nicht zulassen. So glaube ich bei mir als persönlichen Fehler gefunden zu haben, daß ich auch leichteste Zustände von Minderbegabung, von neurotisch-psychogenen Verhaltensweisen und von gering ausgeprägter Psychopathie zu ungünstig bewertete. Der Spielraum für die Umweltwirkung ist bei diesen Fällen größer als angenommen. Auch *Stumpff*⁶⁾ hat auf diese Zusammenhänge aufmerksam gemacht. Die andere denkbare Fehlerart, methodische Fehler, fanden wir bei unserer Nachprüfung nicht. Wenigstens nicht in dem Sinne, daß wir sagen müßten, die Grundlagen, die Untersuchungen der Kriminellen, die Erhebungen, der Umfang der Ermittlungen seien ungenügend. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr in der Wägung und Bewertung des Gefundenen für die Prognose. Eben diese Schwierigkeiten möchte das Schlechtpunktverfahren durch einfache Zählung bestimmter Tatsachen vermeiden. Aber es mußte auch dabei scheitern, denn nicht die Zählung der Schlechtpunkte ist das Wesentliche, sondern die Bewertung des Erscheinungsbildes, die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten im Einzelfall als Schlechtpunkt zu zählen ist oder nicht. Es wird die bei uns am Ende vorgenommene Gesamtbewertung in Einzelteile zerlegt, also vorverlegt und dann ohne weiteres Abwägen der Einzelteile addiert. Darin liegt die Fehlerquelle des Schlechtpunktverfahrens. *Exner* hat a. a. O. S. 408 schon darauf hingewiesen. Der Umstand, daß die Schlechtpunkte nicht wirklich „Tatsachen“ sind, sondern, daß es zu ihrer Feststellung ebenfalls mannigfachen Abschätzens und Abwägens bedarf, steht auch der Meinung (*Exner* S. 401) entgegen, daß im Gegensatz zu der intuitiven und unkontrolliert empirischen kriminalbiologischen Methode im Schlechtpunktverfahren eine exakte Methode gefunden sei. Immerhin werden wir in Zukunft dann, wenn nur wenige Schlechtpunkte vorhanden sind, mit der Prognosenstellung im entgegengesetzten Sinne, als das die Schlechtpunktzahl verlangen würde, besonders sorgfältig sein. Mehr Einfluß glauben wir dem Schlechtpunktverfahren nicht einräumen zu können. Die Zurückhaltung wird vielleicht dann verständlich, wenn wir uns die sehr verschiedene Wertigkeit der Schlechtpunkte für den Einzelfall vor Augen halten (etwa die Bedeutung schlechten Schulerfolges für einen charakterlich gut veranlagten Menschen oder für einen schlecht veranlagten). Im einzelnen kann hier darauf nicht eingegangen werden. Doch soll die Tafel 3 einen Überblick über die Gesamtheit unserer Fälle

⁶⁾ Die Ursprünge des Verbrechens, 1936, Thieme, Leipzig (Brüderpaar *Santer*, S. 38 und 125). — Erbanlage und Verbrechen, 1935, Springer, Berlin. — Über Diskordanz bei psychopathischen Zwillingen, *Der Nervenarzt*, 1936, S. 385. — Kriminelle Psychopathen, *Der Erbarzt*, 1936, S. 134.

in dieser Hinsicht geben. Wir sehen, daß die Rückfälligen nur knapp dreimal mehr Schlechtpunkte als die Nichtrückfälligen haben. Dieses Durchschnittsverhältnis geht bei einzelnen Schlechtpunkten völlig verloren. Unter Berücksichtigung des Zahlenverhältnisses der Fälle (54 Nichtrückfällige zu 46 Rückfälligen) ergibt sich, daß die Schlechtpunkte 4 (Schulerfolge), 12 (Trunksucht), 14 (Alter, die Grenze bei 36 Jahren gezogen, bei Annahme einer wesentlich höheren Grenze, etwa 50 Jahre, würden sich deutlichere Unterschiede ergeben) ohne Bedeutung sind. Es muß aber angemerkt werden, daß Trunksucht im Sinne unserer Auffassung nicht gleichbedeutend mit dem „schweren Alkoholismus“ im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist. Das ist bei dem *Schiedtschen* Material ebenso. Er fand bei über 40% seiner

Tafel III.

Auftreten der einzelnen Schlechtpunkte bei
Nichtrückfälligen und Rückfälligen.

bei	Es traten je mal auf die Schlechtpunkte Nr.															Zahl aller Fälle	Schlechtpunkte		
	keine	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15	absolut	im Durch- schnitt
Nichtrück- fälligen	7	10	1	6	23	4	11	5	7	4	4	9	7	2	29	9	54	131	2,4
Rück- fälligen	—	13	6	27	23	14	39	20	37	23	22	18	6	13	23	34	46	318	6,9

Probanden „Trunksucht“, aber schweren Alkoholismus im Sinne des Gesetzes finden wir nur bei etwa 3% unserer Kriminellen, wie wir aus der Durchführung des Gesetzes wissen. Schlechtpunkt 1 (erbliche Belastung) hat offenbar nur geringe Bedeutung für den Rückfall (vgl. auch *Stumpfl*). Dagegen sind die Punkte 2 (Kriminalität in der Aszendenz), 3 (schlechte Erziehung), 5 (nicht beendete Lehre), 6 (unregelmäßige Arbeit), 7 (Jugendkriminalität), 11 (Psychopathie) und 13 (schlechtes Verhalten in der Strafanstalt) von sehr viel größerer Bedeutung. Die Punkte 8 (mehr als 4 Vorstrafen), 9 (besonders rasche Rückfälligkeit), 10 (interlokale Kriminalität) helfen uns jedoch wenig, wenn man sich vor die Aufgabe stellt, nicht erst einen bereits vielfach Bestraften, sondern einen erstmals zu bestrafenden Jugendlichen beurteilen zu müssen. Und die Forderung, junge Menschen mit Gewißheit zu beurteilen, muß — besonders wenn wir an rassenhygienische Maßnahmen denken — in erster Linie gestellt werden. Die Beurteilung der noch Jungen ist viel wichtiger, als die vielfach Rückfälliger, bei denen es sich nur mehr um die Anordnung der Sicherungsverwahrung handelt. Auch hier muß wieder auf *Stumpfl* verwiesen werden, der bereits vor dem 25. Lebensjahr die Entscheidung verlangt, ob ein Krimineller zu den Schwerekriminellen gehört, und damit unbeeinflussbar bleiben wird, oder

nicht. *Stumpfl* hält die Möglichkeit, diese Entscheidung rechtzeitig zu treffen, für gegeben und zeigt in „Ursprünge des Verbrechens“ die Zusammenhänge und die Grundlagen auf. Dabei lehnt er es deutlich ab, sich irgendeiner Typologie zu bedienen (S. 152). Das gilt auch für die Anwendung des Schlechtpunktverfahrens, das nichts anderes als ein Versuch ist Typen zu entwickeln.

Wir erkennen mit *Stumpfl*, daß es sich bei der Unterscheidung der unbeeinflußbaren Schwerkriminellen von Kriminellen anderer Artung darum handelt, die Charakterartung in jedem Einzelfall immer von neuem zu bestimmen und aus der Kenntnis der Charaktere (in weitestem Sinne) die Entscheidung zu treffen. Die Schlechtpunkte vermitteln wohl die Kenntnis von verschiedenen biologischen Gegebenheiten und von vielerlei Verhaltensweisen, von denen her auf bestimmte Grundeigenschaften geschlossen werden kann, sie geben aber keine Gesamtschau über die Persönlichkeit und verraten vor allem nichts über deren inneren Aufbau, über ihre Strebungen, Motivierungen und die feineren Zusammenhänge. *Stumpfl* hat diese Zusammenhänge aufgezeigt, es wird die Aufgabe der Kriminalbiologie sein, seine Erkenntnisse ihrer Arbeit nutzbar zu machen.

Bemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz von Dr. H. Trunk über „Soziale Prognosen an Strafgefangenen“.

Von Prof. Dr. Franz Exner in München.

Es ist im hohen Grade begrüßenswert, daß die Dissertation *Schiedts* und mein kleiner Aufsatz in dieser Monatsschrift (1936 S. 401ff.) einem kriminologisch erfahrenen Praktiker Anlaß gegeben haben, die von ihm selbst bei Entlassungen gestellten Prognosen nachträglich zu überprüfen und uns das Ergebnis dieser Nachuntersuchungen mitzuteilen. Es ist, so viel ich sehe, innerhalb des deutschen Sprachgebietes die erste Veröffentlichung dieser Art. Seinen Ausführungen seien hier einige Bemerkungen angefügt.

Trunk hat mit seinen hundert mitgeteilten Prognosen zweifellos bessere Ergebnisse erzielt, als dies für den Durchschnitt der in der bayerischen Sammelstelle liegenden Gutachten nachgewiesen ist. Der Grund für diese erfreuliche Tatsache liegt wohl darin, daß diese Prognosen von einem Fachmann stammen, der nicht nur kriminalbiologisch erfahren, sondern auch mit seinem ganzen Interesse bei der Sache ist. Allein das ändert nichts daran, daß eben doch durchschnittlich die Prognosen vorläufig nicht genügend verläßlich sind, um mit voller Beruhigung schwerwiegende Entscheidungen, wie Anordnung oder Aufhebung der Sicherungsverwahrung, auf sie stützen zu können. Und dies ist wichtig, da bei der bevorstehenden Ausdehnung des kriminalbiologischen Dienstes an den Gefängnissen viele bisher kriminalbiologisch unerfahrene Ärzte zur Gutachtertätigkeit herangezogen werden müssen,

was die Durchschnittsergebnisse zunächst nicht verbessern dürfte. Dieser Gedanke war es ja, der mich veranlaßt hatte, die Aufmerksamkeit auf die amerikanischen Bemühungen dieser Art zu lenken und *Schiedt* zu der eben erwähnten Arbeit anzuregen. *Schiedt* hat nun eine Methode ausgearbeitet, die ich als ersten Versuch für wertvoll, obgleich noch keineswegs für praktisch anwendungsfähig halte.

Trunk hat dankenswerterweise nicht nur seine eigenen Prognosen überprüft, sondern auch seine 100 Fälle nachträglich nach dem Punktverfahren *Schiedts* qualifiziert, und die Ergebnisse beider Methoden miteinander verglichen¹⁾. Da hat sich nun gezeigt, daß bei einer bestimmten Gruppe von Gefangenen das Punktverfahren wesentlich mehr „Versager“ hat als sein eigenes, wobei als Versager nicht nur die falschen sondern auch die „fraglichen“ Prognosen gezählt worden sind. Und zwar handelt es sich bei dieser Gruppe um jene Gefangene, die *Trunk* als unverbesserlich prognostiziert hatte. Seine Voraussagen bestätigten sich hier weit öfter als die des Punktverfahrens. Den Grund für dieses wirkliche oder scheinbare Versagen bei der genannten Gefangengruppe sehe ich in folgendem. Die Zuteilung gewisser Schlechtpunkte ist mit abhängig von Ermessensentscheidungen des Gutachters; hier nun dürfte *Trunk* einen weniger strengen Maßstab angewendet haben als *Schiedt*. Das ist schon daraus erkennbar, daß er in seinem ganzen Material überhaupt keinen Mann mit mehr als 10 Schlechtpunkten findet, während *Schiedt* deren eine ganze Reihe hat. Es ist klar, daß bei einer sparsameren Punktzuteilung sich hier oft die Prognose „fraglich“ ergeben muß und seltener die Prognose „schlecht“. Eine derartige von einem anderen aufgestellte Erfahrungstafel ist eben ohne genaueste Instruktion schwer verwendbar. Wendet man den milderen Maßstab *Trunks* an, dann dürften nicht nur Leute mit 10 und mehr Punkten mit Prognose „schlecht“ qualifiziert werden, sondern alle die etwa 8 und mehr Punkte haben. Interessanterweise lehrt ein Blick auf die Tafel II, daß sodann die richtigen Ergebnisse des Punktsystems sich um 13 Fälle, die falschen nur um einen einzigen Fall vermehren würden.

Übrigens scheint mir das Ergebnis des Punktverfahrens — auch nach *Trunks* Darstellungen — keineswegs so übel zu sein. Bei Anwendung dieses Verfahrens waren von 58 bestimmten Prognosen 51 richtig und lediglich 7 falsch (Tafel II). Ich zweifle, ob alle Gutachter ein derart gutes Ergebnis aufweisen können.

¹⁾ Leider ist der Vergleich nicht auf vollkommen gleicher Ebene durchgeführt. *Trunk* hat nämlich einen anderen Begriff des Rückfalles als *Schiedt*. Er hat in einigen Fällen, in denen der Entlassene später wegen Betrugs, Ärgerniserregung usw. bestraft worden ist, seine günstigen Prognosen als bestätigt erklärt, weil das Urteil lediglich auf Geldstrafe gelaute hatte. Andererseits wurden ungünstige Prognosen für bestätigt erklärt, obgleich eine gerichtliche Verurteilung nach der Entlassung nicht gemeldet war. Diese Verschiedenheit der Auffassung erschwerte den Vergleich mit *Schiedt*, welcher lediglich unbedeutende Übertretungsstrafen vernachlässigt und jeden nicht mehr Bestraften als nicht-rückfällig zählt.

Trunk freilich beanstandet, daß das Punktverfahren zu sehr vielen fraglichen Prognosen käme, und dies ist in der Tat eine Schwäche. Allein versuchen wir einmal diese fraglichen Fälle auszuschneiden, indem wir in der Tafel II alle Leute mit 0 bis 4 Punkten kurzerhand als „gut“ und alle mit 5 bis 10 Punkten als „schlecht“ bezeichnen. Das Ergebnis ist verblüffend: Es würden sich sodann für die 100 Entlassenen 86 richtige und 14 falsche Prognosen ergeben. Also 14 Versager gegenüber 29 Versagern bei *Trunk* (wofern man mit *Trunk* die fraglichen Prognosen zu den „Versagern“ rechnet). Daraus geht wohl deutlich hervor, daß das ganze Verfahren, so unvollkommen es ist, Beachtung verdient.

Doch genug der Zahlen! Bei ihrer Würdigung vergißt man allzu leicht das Wichtigste: Das bisher besprochene Punktverfahren stützt sich lediglich auf Akten, ohne den persönlichen Eindruck von dem Gefangenen und ohne die Gesamtwürdigung des Menschen zu verwerten, und obgleich trotzdem merkwürdigerweise die Ergebnisse verhältnismäßig gut sind, so muß doch in der Praxis diese Gesamtschau notwendig hinzutreten. Das ist von entscheidender Bedeutung; es kann nämlich nicht genug unterstrichen werden: Auch wenn eine erhebliche Verbesserung des Punktverfahrens gelingen sollte, so wird es doch nie ein wirkliches Prognoseverfahren sein, welches im einzelnen Falle unmittelbar eine Voraussage zutage fördern könnte. Das Verfahren ist wahrhaftig nicht zu dem Zwecke erfunden worden, dem Gutachter das Denken zu ersparen. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um Herbeischaffung einer Unterlage für die weiteren Überlegungen des Gutachters, einer Unterlage, deren Wert er freilich wird nicht unterschätzen dürfen. Aber selbstverständlich bin auch ich der Ansicht — muß ich es besonders betonen? —, daß eine derartige zergliedernde Betrachtungsweise, wie das Punktverfahren, die psychologische Gesamtwürdigung und ganzheitliche Betrachtung der Persönlichkeit höchstens vorbereiten, nie aber ersetzen kann.

Aus diesem Grunde ist es mißverständlich, wenn *Trunk* das Punktverfahren dem bisher üblichen intuitiven Verfahren gegenüberstellt und von einer „Unterlegenheit“ des ersteren im Vergleich zur „kriminalbiologischen Methode“ spricht. Das Punktverfahren will ja gar nichts anderes als die kriminalbiologische Methode unterstützen, will nicht an ihre Stelle treten, sondern ihr lediglich das nötige Erfahrungsmaterial zur Verfügung stellen. Man spräche daher vielleicht auch besser von Erfahrungstafeln, statt von „Prognosetafeln“.

Denn was ist der eigentliche Sinn einer solchen „Prognosetafel“? Sie bedeutet nicht mehr, aber auch nicht weniger als kondensierte Erfahrung. Angesichts eines zu beurteilenden Falles sagt sie dem Gutachter zum Beispiel: Nach bisherigen Feststellungen in vielen hundert Fällen haben sich entlassene Gefangene, die in wichtigen Punkten diesem Falle ähnlich waren, zu 20% in der Freiheit bewährt, zu 80% nicht bewährt. Diese Erfahrung im einzelnen Falle zu verwerten ist

Sache des Gutachters. Das liegt geradezu im Wesen dieses Verfahrens; denn dem Gutachter verbleibt unter allen Umständen die Entscheidung überlassen, ob der vor ihm Stehende zu den 20% oder zu den 80% gehört. Allein diese Erfahrung überhaupt an der Hand zu haben, ist um so wichtiger als die Gefängnisärzte ja in aller Regel gar nicht in der Lage sind, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Prognosen später zu überprüfen und aus Fällen der Vergangenheit für die Zukunft zu lernen. Nebenbei bemerkt wäre es nötig ihnen dies künftig zu erleichtern. Wenn der kriminalbiologische Dienst an den deutschen Gefängnissen allgemein eingeführt wird, so sollte man diesen Stellen auch das Material zur Selbstkontrolle zukommen lassen; das könnte etwa dadurch geschehen, daß man die Gerichte verpflichtet bei jedem, der bereits kriminalbiologisch untersucht ist und neuerlich verurteilt wird, die betreffende Untersuchungsstelle von der Verurteilung zu verständigen, ebenso wie es selbstverständlich ist, diese der Strafregisterbehörde mitzuteilen.

Erfahrungen sammeln ist das A und O des ganzen Problems. Die weitere Aufgabe ist sodann, diese Erfahrungen derart zusammenzustellen, daß sie gerade der konkreten Aufgabe möglichst fruchtbar wird. Dafür gibt *Trunk* zum Schluß seiner Ausführungen einige Anregungen. Er meint, nicht alle von *Schiedt* berücksichtigten Punkte hätten sich bei seiner Untersuchung als „brauchbare Anhaltspunkte“ erwiesen. Wenn sich dies bestätigt, so spräche das allerdings für die Ausschaltung des Unbrauchbaren, keineswegs aber spräche es gegen den Grundgedanken des Punktverfahrens. Man hätte dann die Prognose eben auf die verbliebenen brauchbaren Anhaltspunkte zu stützen. In Amerika sind teils mit 40 Punkten, teils auch mit nur 4 Punkten derartige Prognosetafeln aufgestellt worden. Die Zahl der Punkte ist von untergeordneter Bedeutung, wenn es nur gelingt, jene herauszugreifen, die von wirklich erheblicher symptomatischer Bedeutung sind. Die nähere Untersuchung wird nun vielleicht erweisen, daß gewisse Umstände, welche bei einem Durchschnittsmaterial von 500 beliebigen Gefängnis- und Zuchthausgefangenen (*Schiedt*) sich als wertvolle Anhaltspunkte erwiesen haben, bei einem ausgelesenen Material, wie zum Beispiel das von *Trunk* bearbeitete (kurzfristige Zuchthausgefangene), auszuschneiden haben. Daraus wäre der Schluß zu ziehen, daß für die einzelnen Anstaltstypen gesonderte Erfahrungen zu sammeln und gesonderte Prognosetafeln aufzustellen wären. Also etwa für junge Gefangene, für Erstbestrafte, für Rückfällige, für Gefängnis-, Zuchthaus-, Sicherungsverwahrung. Das scheint mir ein wichtiger Gedanke, welcher durch *Trunks* Untersuchung nahegelegt wird.

Unter allen Umständen ist zu hoffen, daß durch weitere Arbeiten, wie die von *Schiedt* und *Trunk*, das ganze Problem der sozialen Prognose endlich auch bei uns gefördert wird, denn für die Praxis unserer sichernden Maßnahmen ist es von schlechthin entscheidender Bedeutung.

Sprechsaal.

Die Analogie im dänischen Strafrecht.

Bis zum Strafgesetz von 1866 stand es in der Rechtsanwendung fest, daß im Strafrecht Analogie im gleichen Umfang wie auf anderen Gebieten angewendet werden könne und müsse. Nicht nur Gesetzesanalogie, vollständige und unvollständige (partielle), war zugelassen, sondern auch die sogen. Rechtsanalogie, also der Satz, daß auf einen vorliegenden Fall ein Grundsatz angewendet wird, der wohl aus dem Gesetzesinhalt hervorgeht, der aber nicht in einem Rechtssatz ausgedrückt ist, den man nun unmittelbar analog anwenden könnte. Diese weitgehende Analogisierung stützte sich teils darauf, daß die Strafgesetzgebung bis vor 100 Jahren nicht einen systematischen Charakter hatte, teils auf eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die für gewisse Fälle ausdrücklich dazu ermächtigten. Aber selbst nachdem verschiedene Klassen von Vergehen durch Verordnungen von 1833, 1840 und 1841 systematisch geregelt worden waren, wurde stets auch innerhalb dieser Gruppen in Theorie und Praxis die Analogie im gleichen Umfang wie bisher als berechtigt anerkannt, also namentlich als Grundlage der Strafbarkeit. Auf Rechtsanalogie wurde z. B. die Strafbarkeit der Erpressung gestützt, und auf unvollständige Gesetzesanalogie die Strafbarkeit eines fahrlässig falschen Parteieides, obschon diese beiden Fälle, die nicht unmittelbar für strafbar erklärt waren, in den Kreis der Handlungen fielen, die in den genannten Verordnungen systematisch behandelt waren.

Das Strafgesetz von 1866 begrenzte aber die Analogie, denn in § 1 heißt es, daß niemand nach diesem Gesetz bestraft werden kann, „der sich nicht einer Handlung schuldig gemacht hat, die unter eine der im Gesetz gegebenen Strafbestimmungen fällt, oder die einer in diesem Gesetz als Vergehen aufgeführten Handlungen völlig zur Seite gesetzt werden kann (ganske maa saettes ved Siden af . .)“. Diese Bestimmung hielt die vollständige Gesetzesanalogie aufrecht, aber schloß für den Umfang ihrer Geltung die unvollständige Gesetzesanalogie ebenso wie die Rechtsanalogie aus.

Die Bestimmung war in erster Linie bei den Strafnormen anwendbar, die für die einzelnen Vergehen Strafe festsetzten. Ich gebe hier Beispiele aus der Praxis, indem ich zuerst die analog angewendete Strafnorm nenne und dann die Tat, auf die sie angewendet wurde:

§ 148: „Hat ein Zeuge nur fahrlässig unterlassen, mitzuteilen, was er zur Sache wußte . . .“ — Die Vermischung der eigenen Erfahrung des Zeugen und der Mitteilung eines anderen.

§ 179: „Gibt eine Frau jemanden fälschlich als Kindsvater an . . . Die gleiche Strafe trifft den Mann, der sich fälschlich als Kindsvater angibt, und die Frau, die sich fälschlich als Mutter eines fremden Kindes ausgibt.“ — Die unrichtige Angabe eines Mannes zum Kirchenbuch, daß seine zwei unehelichen Kinder die Kinder seiner verstorbenen Frau seien. — Ein Mann, der guten Grund hatte anzunehmen, daß er der Vater des von einer verheirateten Frau geborenen Kindes sei, hatte nach Abrede mit dieser zum Kirchenbuch angemeldet, daß sie unverheiratet sei. Beide wurden bestraft, die Frau zugleich für die Angabe eines falschen Vornamens.

§ 196: „Wer einen anderen auf dessen bestimmtes Begehren tötet . . . Wer einem anderen hilft, Selbstmord zu begehen . . .“ § 197: „Wer ein kleines Kind

aussetzt oder eine unter seiner Obhut stehende Person in hilflosem Zustand verläßt . . .“ — Zwei Angeklagte hatten in der Absicht, eine dem Branntwein-trunk in hohem Maße verfallene Person beiseite zu schaffen, sie teils mit Branntwein versorgt, teils ihr mit ihrem Wissen und Willen unmittelbar Branntwein eingeflößt, wonach sie an einer Krankheit starb, die durch übermäßigen Branntweingenuß verursacht war. Hier wurden die angeführten Bestimmungen analog angewendet.

§ 197 siehe oben. — Ein Mann hatte vorsätzlich seiner geisteskranken Frau die nötige Hilfe während ihres Kindsbetts entzogen. — Ein Mann, der eine bei ihm sich aufhaltende Frau geschwängert hatte, hatte vorsätzlich unterlassen, die bei ihrem Kindbett benötigte Hilfe herbeizuholen, und hatte durch sein Auftreten die im Hause anwesenden Frauen abgehalten, selbst Hilfe zu leisten oder solche herbeizurufen.

§ 221: „Wer den Hausfrieden stört, indem er sich unberechtigt in eine fremde Wohnung eindringt oder sich weigert, sie auf Aufforderung zu verlassen. . .“ — Ein Angeklagter hatte versucht, mit Gewalt die Eingangstür des Klägers zu sprengen und hatte auf der Treppe verschiedene Scheltworte hinter dem Kläger hergerufen. — Ein Angeklagter hatte sich in ein Versammlungshaus eingedrängt, das von einem Verein benützt wurde, in dem er nicht Mitglied war.

§ 222: „. . . wer das Briefgeheimnis bricht . . .“ — Jemand hatte fort-gefahren, private Tagebuchaufzeichnungen zu lesen, nachdem er sich von ihrem privaten Charakter überzeugt hatte.

§ 228: Diebstahl (Tyveri) (Begriff nicht definiert). — Zueignung von Gas und Elektrizität unter Umgehung des Messers.

§ 243: „Wer mit Gewalt gegen die Person oder mit der Drohung, sie un-mittelbar anzuwenden, einem andern Geld oder Sachen wegnimmt oder ab-nötigt . . . und wer solche Gewalt oder Drohung anwendet, um die Aneignung von fremdem Gut zu vollenden oder das Weggenommene in Sicherheit zu bringen . . .“ — Nachdem ein Angeklagter vergebens von einem Kaufmann verlangt hatte, daß er ihm einige Waren auf Kredit ausfolge, hatte er aus Zorn gegen den Kaufmann Gewalt angewendet, der sich nun aus Furcht vor weiterer Gewalt erbot, die gewünschten Waren auf Kredit abzugeben; der Angeklagte hatte diese dann mitgenommen. Er wurde teils wegen Gewalttätigkeit, teils nach Analogie von § 243 bestraft.

§ 245: „Wer außer dem Fall des § 243 einem anderen Schaden an Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Vermögen androht, um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen . . .“ — Ein Angeklagter hatte einen anderen ver-prügelt und dann von ihm Geld erhalten, das dieser dem Angeklagten anbot, damit er ihn nicht weiter prügle.

§ 247: „Wer Fundstücke nicht anzeigt . . .“ — Zueignung einer (gestohlen-ten) Uhr, die der Angeklagte von einem zehnjährigen Knaben gekauft hatte, indem er annahm, dieser habe sie gefunden.

§ 248: „. . . wer fremdes Eigentum verheimlicht oder sich unberechtigt zueignet, wenn es auf andere Art als durch Fund zufällig in seinen Besitz ge-kommen ist . . .“ — Zueignung einer Sache, die der Angeklagte mit der Ab-sicht in Besitz genommen hatte, sie dem Eigentümer abzuliefern.

§ 270: „Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt, indem er einen fremden Namen unterschreibt . . .“ — Benützung falscher Abschriften von Prüfungs-urkunden oder Gesellenbriefen.

§ 274: „... wer eine Urkunde inhaltlich verfälscht.“ — Ein Angeklagter hatte zur Sicherheit für ein Darlehen von 50 Kronen ein Sparkassenbuch hinterlegt, das scheinbar, da ein Blatt fehlte, auf 600 Kronen lautete, während in Wirklichkeit nur wenige Kronen drin standen. — Ein Angeklagter hatte zum Eintritt nach Dänemark einen fremden Grenzpaß benützt, aus dem er das mit dem Polizeistempel versehene Lichtbild des Inhabers herausgerissen hatte, unter dem die polizeiliche Bescheinigung der Identität stand; er hatte statt dessen sein eigenes Lichtbild eingeklebt.

§ 275: „Wer einen erdichteten Namen unter eine Urkunde setzt ...“ — Ein Versicherungsagent, der der Gesellschaft gegenüber einen erdichteten Namen gebraucht hatte, hatte unter seinem wirklichen Namen einen Versicherungsantrag angefertigt und benützte ihn gegenüber der Gesellschaft, um einen Provisionsvorschuß zu erhalten. — Ein Angeklagter hatte unter einen Schlußzettel und einen Wechsel seinen eigenen Namen gesetzt, aber dabei andere Anfangsbuchstaben benützt, als er sie gewöhnlich anwendete. —

Wie man sieht, liegen verschiedene der angeführten Fälle so nahe bei dem gesetzlichen Tatbestand, daß die unmittelbare Anwendung der Gesetzesbestimmung ohne Zuhilfenahme der Analogie berechtigt erscheint.

Weiter wurden die Gesetzesbestimmungen über Unterschleif, Betrug und Schuldnerbetrug (Skyldnersvig) (§§ 251—255) analog angewendet. Das ist in weitem Umfang geschehen, da das Gesetz für diese Vergehen keine allgemeinen Begriffsbestimmungen gab, sondern nur eine Reihe von Handlungen aufzählte, die nicht erschöpfend sein konnten. Endlich enthielt das Gesetz in Fortsetzung dieser Strafbestimmungen eine Bestimmung, die Strafe festsetzte für „betrügerische Handlungen, die den in §§ 251—255 genannten verwandt sind, aber doch nicht ganz zu ihnen gezählt werden können.“ Diese Bestimmung, die als einzelne Ausnahme das Recht zu unvollständiger Analogie gab, war nicht unbedenklich und findet sich im Strafgesetz von 1930 nicht mehr.

Man nahm an, daß § 1 des Gesetzes von 1866 auch die allgemeinen Gesetzesbestimmungen über strafbedingende Umstände umfaßte, so z. B. die Bestimmungen über den Geltungsbereich des dänischen Strafgesetzbuchs hinsichtlich Ort der Tat und Staatszugehörigkeit des Täters. Weiter wurde im allgemeinen angenommen, daß man nach § 1 Analogie anwenden dürfe, um die Zahl der strafehöhenden Umstände zu erweitern. Irgendwelche Rechtsprechung über die Anwendung von Analogie auf diesem Gebiete ist aber nicht zu finden.

Was die Normen über Straffreiheit, Strafwegfall und Strafermäßigung angeht, so wurde gewöhnlich angenommen, daß die Anwendung der Analogie nicht an die in § 1 bestimmten Grenzen gebunden sei. Als Beispiele mögen aus der geringen Rechtsprechung angeführt werden:

Die Bestimmung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Straffestsetzung wurde analog auf Fälle angewendet, daß der Angeklagte zur Untersuchung seines Geisteszustandes eingesperrt war.

In einem Fall, daß jeder von 121 Vereinsmitgliedern aus Anlaß eines Tagblattartikels Beleidigungsklage erhoben hatte, wurde bei der Straffestsetzung zufolge der Grundsätze des § 62 (Anwendung gemäßigter Kumulation beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen) Rücksicht auf den Ausfall in den anderen gleichzeitig anhängigen Sachen genommen.

§ 1 des Strafgesetzes von 1866 galt nach seinem Wortlaut nur für dieses Gesetz und wurde nie als außerhalb desselben analog anwendbar angesehen;

man nahm an, daß Analogie hier — ebenso wie vor dem Strafgesetz von 1866 auf dem ganzen Gebiet des Strafrechts — in gleichem Umfang wie auf anderen Rechtsgebieten angewendet werden könne. Namentlich bestand nie ein Zweifel darüber, daß man berechtigt sei, die Zahl der strafbaren Taten nach Analogie zu erweitern. Diese weitgehende Analogisierung wurde mit dem kasuistischen Charakter der übrigen Strafgesetzgebung begründet. Wir müssen aber beachten, daß die unvollständige Gesetzesanalogie wie die Rechtsanalogie seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1866 nur in sehr beschränktem Umfang angewendet wurde, und nie wurde damit eine höhere Strafe als Geldstrafe begründet. Als Beispiele führe ich an:

Ein Richter hatte ein Urteil gefällt und nachher nahm er eine Änderung vor und fügte nach dem Schluß der Sitzung dem Protokoll etwas hinzu, aber er hatte nicht die Absicht, den Inhalt so zu verändern, daß er einen anderen Sinn erhalte; er wurde (1872) wegen Nichtbeachtung der bei der Führung des Protokolls einzuhaltenden Ordnung nach Analogie der Gesetzgebung zu Geldstrafe verurteilt.

Die Übertretung einer gemäß dem Gesetz gegebenen Weisung, nicht mit dem Danebrog mit dem Schlitze (Split) zu flaggen, wurde nach Analogie der Gesetzgebung bestraft.

Ebenso wurde nach derselben Analogie das mit grobem Unfug verbundene Neujahrsschießen bestraft, das außerhalb des Bereichs der örtlichen Polizeiverordnung (der öffentlichen Straßen) vorkam.

Ein Mann, der Verwalter eines Hofes war, auf dessen Feldern Militär eine Übung abhielt, weigerte sich, dem Befehl des kommandierenden Offiziers, daß er sich entfernen solle, weil er die Übung störe, nachzukommen; er wurde nach Analogie der gesetzlichen Grundsätze bestraft.

Es war feste Praxis, daß, wer eine ihm von der Polizei gegebene Weisung, eine bestimmte Person nicht zu belästigen, nicht befolgte, nach den gesetzlichen Grundsätzen bestraft wurde.

Da die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1866 über die Bedingungen der Strafbarkeit, über Strafmaß, Strafwegfall usw. unmittelbar nur im Geltungsgebiet dieses Gesetzes angewendet werden konnten, mußte es für jede einzelne dieser Bestimmungen nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Analogieregeln entschieden werden, ob sie außerhalb des Strafgesetzes angewendet werden könnte.

Die Bestimmung des § 1 des Strafgesetzes von 1866 ging in das Strafgesetz von 1930 über, aber mit der Änderung, daß sie — ebenso wie die übrigen allgemeinen Bestimmungen — auch außerhalb des Bereichs des Strafgesetzes anzuwenden seien; also gelten jetzt hier die gleichen Schranken für die Anwendung der Analogie wie innerhalb des Strafgesetzes.

Die vorstehenden Bemerkungen berühren nicht die Frage, wieweit Analogie als Auslegungsregel im Strafrecht gelte. Es wurde stets anerkannt, daß sie hier im gleichen Umfang wie auf allen anderen Rechtsgebieten anzuwenden sei.

Kopenhagen.

Landsdommer *F. Lucas*.

2. Kriminalstatistische Umschau*).

A. Inland.

1. Die Kriminalität im Deutschen Reich im 1. Vierteljahr 1936.

Auf S. 41 des laufenden Jahrgangs dieser Monatsschrift wurde auf die Umstellung der Aufbereitung des kriminalstatistischen Zählkartenmaterials vom manuellen Verfahren auf das maschinelle Lochkartenverfahren vom 1. Januar 1936 ab hingewiesen, um eine schnellere Feststellung der Ergebnisse der Reichskriminalstatistik zu ermöglichen. Das Statistische Reichsamt ist infolgedessen in der Lage, jetzt bereits — trotz eines erweiterten Aufgabekreises der Kriminalstatistik — die wichtigsten Angaben über die Kriminalität im Deutschen Reich im 1. Vierteljahr 1936 mitzuteilen¹⁾.

Danach wurden in diesem Zeitraum im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze²⁾ insgesamt 137619 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Die Zahl der Verurteilten betrug 116795 = 84,9%; bei 115179 Verurteilten = 98,6% ihrer Gesamtzahl wurde auf Strafe, bei 437 (0,4%) auf Strafe und Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt; bei 1179 Verurteilten (1,0%) wurde auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes von Strafe abgesehen.

Freigesprochen wurden 16459 Personen, d. s. 12,0% der Abgeurteilten insgesamt. Bei 26 Angeklagten wurde neben Freisprechung auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung, bei 110 selbständig auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, während der Antrag auf selbständige Anordnung einer Maßregel in 40 Fällen abgelehnt worden ist.

Bei 4189 Angeklagten (3,0%) erfolgte Einstellung des Verfahrens durch das Gericht.

Den persönlichen Verhältnissen nach waren von den Verurteilten 99465 (85,2%) männlich, 17330 (14,8%) weiblich. 111734 (95,7%) waren erwachsen, 5061 (4,3%) jugendlich. Die Zahl der im Berichtsvierteljahr verurteilten Ausländer beziffert sich auf 4057 oder 3,5% der Verurteilten.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bereits einmal oder mehrmals vorbestraft waren von den im 1. Vj. 1936 verurteilten Personen 47045 = 40,3%, davon 13104 (27,9%) mehr als viermal.

Da vom Jahre 1936 ab wieder die Religionszugehörigkeit der straffälligen Personen durch die Kriminalstatistik festgestellt wird, läßt sich nunmehr auch die Beteiligung der Glaubensjuden feststellen. Es wurden im 1. Vj. 1936 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1246 Glaubensjuden rechtskräftig verurteilt, d. s. 1,1% der Gesamtzahl der Verurteilten. Die kriminellen Rassejuden, die außerhalb der israelitischen Glaubensgemeinschaft stehen, können aus technischen Gründen zur Zeit von der Kriminalstatistik noch nicht erfaßt werden. Es handelt sich daher bei der vorstehenden Angabe über den Anteil der Juden an der Kriminalität nur um einen Mindestwert.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch wurden im 1. Vj. 1936 insgesamt 89662 Angeklagte (= 76,8%) verurteilt. Davon entfallen auf einfachen Diebstahl auch im wiederholten Rückfall 18400 (20,5%) Verurteilte, auf Betrug auch im wiederholten Rückfall 10847 (12,1%), Beleidigung 8399 (9,4%), Unterschlagung 5491 (6,1%), gefährliche Körperverletzung 5345 (6,0%), die Sittlichkeitsdelikte 4546 (5,1%), schweren Diebstahl auch im wiederholten Rückfall 3562 (4,0%) Verurteilte.

62 Angeklagte wurden wegen Mordes, 54 wegen Totschlags und 160 wegen Raubes auch im Rückfall und räuberischer Erpressung straffällig.

*) Die 1. Umschau s. oben Heft 1 S. 41—51.

¹⁾ Vgl. „Wirtschaft und Statistik“. Berlin 1936. 16. Jg., Heft 23, S. 930.

²⁾ Ohne die Aburteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören.

Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze als das Strafgesetzbuch verurteilten Personen beziffert sich im Berichtszeitraum auf 27133 = 23,2%.

Von Interesse sind schließlich noch die Angaben über eine Reihe von strafbaren Handlungen, bei denen neben Strafe auf Maßregeln der Sicherung und Besserung erkannt wurde, so bei den Verurteilungen wegen Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in 71 Fällen = 4,7%, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall in 54 Fällen = 2,5%, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall in 78 Fällen = 10,2% und wegen Betruges im wiederholten Rückfall in 58 Fällen = 3,7% der wegen der jeweiligen Straftaten insgesamt Verurteilten.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die nur neben der Verurteilung zu Haftstrafe wegen einer der in § 42 d StGB. genannten Übertretungen angeordnet werden kann, wurde in 350 Fällen ausgesprochen.

2. Der Umfang der deutschen Strafrechtspflege im Jahre 1935.

Die Verreichlichung der Justiz im Jahre 1935 machte auch einen Ausbau der deutschen Justizstatistik notwendig, für den in gewissem Grade das System der seit Jahrzehnten vom Preußischen Justizministerium bearbeiteten Statistik über „Die wichtigsten Geschäfte bei den preußischen Justizbehörden“³⁾ richtungweisend gewesen ist. Die auf Grund der AV. d. RJM. vom 4. II. 1936 aufgestellten „Übersichten über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden“⁴⁾ enthalten bezüglich der Strafsachen für das Jahr 1935 folgende Angaben, denen, soweit vergleichbare Zahlen aus 1934 vorliegen, diese in Klammern beigefügt sind.

I. Amtsgerichte⁵⁾: Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, einschließlich der nach besonderem Verfahrensrecht zu behandelnden Strafbefehle in Forst-diebstahlssachen: 648881; Privatklagesachen: 84251 (78686); Sachen wegen Verbrechen: 26099, wegen Vergehen: 114974 und wegen Übertretungen: 54000 (52007); Sicherungsverfahren nach §§ 429 a u. e StPO.: 115; Voruntersuchungen: 201; einzelne richterliche Anordnungen: 437050.

II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten: A. Beendete Anzeigesachen: 993778, darunter Voruntersuchungen: 5061. — B. Hauptverfahren vor den: Schwurgerichten: 2958 (3464), Schöffengerichten: 75738, den kleinen Strafkammern: 44374, den großen Strafkammern: a) in erster Instanz: 24957 (24777), b) in der Berufungsinstanz: 19032. — C. Beschwerden über: Richter und Gerichte (Zuständigkeit der Strafkammer): 34878, Amsanwälte (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft): 7000. — D. Rechtshilfersuchen an die Staatsanwaltschaft: 57644.

III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten. A. Hauptverfahren: Revisionen gegen Urteile in erster Instanz: 3641, in der Berufungsinstanz: 1336. — B. Beschwerden über: a) Richter und Gerichte (Zuständigkeit des Strafsenats): 11074, b) das Verfahren einer Staatsanwaltschaft oder Amsanwaltschaft (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft): 29170. — C. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage: 1047. — D. Auslieferungssachen: 136.

IV. Reichsgericht und Reichsanwaltschaft: Revisionen gegen Urteile: a) der Schwurgerichte: 735; b) der Strafkammern: 4827; c) in Kon-sularsachen: 1; d) in Militärsachen: 85.

³⁾ Die Ergebnisse wurden regelmäßig im Preußischen Justizministerialblatt veröffentlicht.

⁴⁾ Vgl. Deutsche Justiz, Jg. 1936, Heft 46, S. 1710.

⁵⁾ Die bei den Schöffengerichten anhängig gewordenen Verfahren sind bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte dargestellt.

3. Weiterer Rückgang von Mord und Totschlag im Deutschen Reich im Jahre 1934.

Nach dem vom Statistischen Reichsamt vor einiger Zeit veröffentlichten neuesten Bericht über die gewaltsamen Sterbefälle⁶⁾ kamen im Deutschen Reich im Jahre 1934 durch Mord und Totschlag insgesamt 928 (531 = 57,2% männliche und 397 = 42,8% weibliche) Personen ums Leben gegenüber 1298 (849 = 65,4% männliche und 449 = 34,6% weibliche) im Jahre 1933. Das bedeutet eine Abnahme um 28,5%. In den Jahren 1929 bis 1932 war die Zahl der Fälle von Mord und Totschlag⁷⁾, hauptsächlich infolge der Zunahme der innerpolitischen Spannungen, aber auch wohl wegen der übermäßig milden Bestrafung der Schwerstverbrecher, ständig von 1176 auf 1386 gestiegen. Schon im Jahre 1933 nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Regierung war dagegen die Zahl der Todesfälle durch Mord und Totschlag bereits auf 1298 zurückgegangen. Hierauf folgte im Jahre 1934 dank der durchgreifenden Maßnahmen zur weiteren Befriedung der politischen Verhältnisse und der strengen Ahndung von Kapitalverbrechen eine abermalige Abnahme um 370 Fälle. Die auf 10000 Lebende berechnete Mord- und Totschlagsziffer, die von 1,8 im Jahre 1929 bis auf 2,1 im Jahre 1932 gestiegen war, hat sich seitdem um rd. $\frac{1}{3}$ auf 1,4 (1934) vermindert.

Über die Hauptaltersgruppen der Mord- und Totschlagsopfer, sowie die wichtigsten Tötungsarten in den beiden letzten Jahren unterrichtet die nachstehende Übersicht:

Mord und Totschlag	1933					1934				
	männlich		weiblich		Ins- gesamt	männlich		weiblich		Ins- gesamt
	Zahl	%	Zahl	%		Zahl	%	Zahl	%	
an Untereinjähr. . .	119	14,0	111	24,7	230	108	20,3	93	23,4	201
an Übereinjähr.:										
durch Feuer-										
waffen . . .	343	40,4	123	27,4	466	95	17,9	102	25,7	197
durchstechende										
od.schneidende										
Instrumente .	155	18,3	50	11,1	205	115	21,7	59	14,9	174
auf andere oder										
nicht angege-										
bene Arten .	232	27,3	165	36,8	397	213	40,1	143	36,0	356
Mord u. Totschlag										
insgesamt . .	849	100,0	449	100,0	1298	531	100,0	397	100,0	928

Danach sind vor allem diejenigen Fälle von Mord und Totschlag an Übereinjährigen, bei denen sich der Täter einer Feuerwaffe bediente, von 466 auf 197 oder um fast 58% zurückgegangen. Die Tötungen mittels schneidender oder stechender Werkzeuge haben um 15% und die auf sonstige Art und Weise begangenen Morde um rund 10% abgenommen. Auch die Kindesmorde an Untereinjährigen, die bereits im Jahre 1933 gegenüber 1932 erheblich zurückgegangen waren, haben sich im Jahre 1934 trotz der starken Geburtenzunahme um weitere 13% vermindert.

⁶⁾ Vgl. „Wirtschaft u. Statistik“, 16. Jg. 1936, Heft 21, S. 837.

⁷⁾ Vgl. E. Roesner, Artikel „Polizeistatistik“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, Bd. II, S. 359.

4. Die tödlichen Verunglückungen im Deutschen Reich.

a) Die tödlichen Verunglückungen in den Städten bis Mitte 1936. Im Zusammenhang mit der durch die Wirtschaftskrise hervorgerufenen Schrumpfung des Verkehrs und der Tätigkeit in den Betrieben war die Zahl der Todesfälle durch Verunglückung nach „Wirtschaft und Statistik“ (16. Jg. 1936, S. 835) bis zum Jahre 1933 stark zurückgegangen. Die Wiederbelebung der Wirtschaft, die im Jahre 1933 auf Grund der nach der Machtübernahme getroffenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen einsetzte und in einem immer stärkeren Rückgang der Arbeitslosigkeit und einem Aufschwung des Verkehrs ihren Ausdruck fand, führte auch wieder zu einer erheblichen Zunahme der Betriebs- und Verkehrsunfälle. Diese Zunahme wäre sicher noch weit stärker gewesen, wenn nicht durch die ständige Verbesserung der Unfallverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen in den Arbeitsstätten und im Straßenverkehr Vorsorge getroffen worden wäre.

Die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle in den Gemeinden mit über 15 000 Einwohnern ist seit 1933 in den einzelnen Vierteljahren gegenüber den entsprechenden Vierteljahren der Vorjahre ständig gestiegen. Im Jahre 1934 verunglückten in den deutschen Städten 8146 Personen tödlich, d. s. 8,2% mehr als 1933 (7528). Im Jahre 1935 stieg die Zahl der tödlichen Verunglückungen abermals um rund 9% auf 8871 an. Im Jahre 1935 schieden mithin in den deutschen Städten 1343 oder 18% Personen mehr durch Verunglückung aus dem Leben als 1933. Im 1. Halbjahr 1936 wurden in den Gemeinden mit über 15 000 Einwohnern 4415 tödliche Unfälle oder 97 mehr als im gleichen Zeitraum 1935 (4318) gezählt.

b) Die tödlichen Verunglückungen im gesamten Reichsgebiet im Jahre 1934. Im Deutschen Reich (ohne Saarland) wurden im Jahre 1934 25206 Todesfälle durch Verunglückung gezählt oder 2746 = 12,2% mehr als im vorangegangenen Jahr. Die Zunahme war also im Reichsdurchschnitt verhältnismäßig noch stärker als in den Städten, in denen sie von 1933 auf 1934 nur 8,2% ausmachte.

Die Zahl der tödlich verunglückten Personen zeigt in den letzten Jahren folgende Entwicklung:

Jahre	männliche	weibliche	insgesamt	auf 100 000 Einwohner
1930	19 653	6067	25 720	40,0
1931	16 796	6039	22 835	35,3
1932	16 764	5970	22 734	35,0
1933	16 149	6311	22 460	34,4
1934	18 322	6884	25 206	38,4

Dem Geschlecht nach starben im Jahre 1934 2173 männliche und 573 weibliche Personen mehr durch Unfall als im Vorjahr. Auf je 100 000 Einwohner des Deutschen Reichs kamen im Durchschnitt 38,4 Todesfälle durch Verunglückung gegenüber 34,4 im Vorjahr. Die Unfallhäufigkeit war im Jahre 1934 aber immer noch um 1,6 je 100 000 niedriger als 1930 und um 4,9 auf 100 000 niedriger als 1929 (43,3).

Die starke Erhöhung der Unfallhäufigkeit im Jahre 1934 beruht fast ausschließlich auf der Zunahme der Verkehrs-, Betriebs- und Arbeitsunfälle. Einer Gesamtabnahme von 489 tödlichen Unfällen gegenüber 1933 bei rund einem Drittel der von der Statistik unterschiedenen Arten tödlicher Unfälle steht bei den übrigen zwei Dritteln der Unfallsarten eine Zunahme von 3235 Todesfällen gegenüber. An dieser Gesamtzunahme sind die Verkehrsunfälle allein mit rund

51% beteiligt. Ihre Zahl betrug 9032, die damit um 22,3% höher war als 1933 (7386). Weitere 10% der Zunahme betreffen tödliche Verunglückungen durch Maschinen, durch elektrischen Strom, Steinfall, Verschütten und Erschlagen sowie im Bergbau; Unfälle, die fast ganz oder überwiegend als Berufs- oder Betriebsunfälle anzusehen sind. Durch derartige Unfälle kamen 1934 zusammen 1994 oder rund 19% mehr Personen ums Leben als im Vorjahr (1677). Weitere 15% der Gesamtzunahme entfallen auf tödliche Stürze. Diese Unfälle, bei denen es sich zu mehr als der Hälfte um Stürze älterer und körperbehinderter Leute auf ebener Erde handelt, waren 1934 mit 5590 um 9,7% häufiger als im Jahr zuvor (5098). Auch ihre Zunahme dürfte neben der fortschreitenden Besetzung der höheren Altersklassen auf den verstärkten Verkehr zurückzuführen sein.

Ein bemerkenswerter Rückgang war 1934 bei den tödlichen Verunglückungen durch Feuerwaffen festzustellen, die mit nur 326 Todesfällen gegen 636 im Jahre 1933 binnen Jahresfrist um die Hälfte abgenommen haben. Hervorzuheben ist ferner eine beträchtliche Verminderung der Todesfälle durch Einatmen von Leucht- und Kochgas, die mit 417 Fällen um 16% seltener waren als 1933 (497).

5. Erstes Jahresergebnis der Reichsstatistik über die Straßenverkehrsunfälle.

Seit der Einführung der Reichsstatistik der Straßenverkehrsunfälle am 1. Oktober 1935 (vgl. S. 43 dieses Jahrgangs der „Monatsschrift“) liegt zum erstenmal ein Jahresergebnis über diese Unfälle im gesamten Reichsgebiet vor.

Nach dem Bericht des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik“ (16. Jg. 1936, Heft 21, S. 838) ereigneten sich in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 insgesamt 262918 Straßenverkehrsunfälle. Dabei wurden 8509 Personen getötet und 171020 verletzt; das ergibt durchschnittlich je Tag 718 Unfälle mit 23 Getöteten und 467 Verletzten. Das allgemein verkehrsschwächere Winterhalbjahr brachte im Durchschnitt je Tag 610 Unfälle mit 19 Getöteten und 350 Verletzten, das verkehrsstärkere Sommerhalbjahr dagegen durchschnittlich je Tag 826 Unfälle mit 28 Getöteten und 583 Verletzten.

Rund $\frac{2}{3}$ der Straßenverkehrsunfälle ereigneten sich in Städten, $\frac{1}{3}$ auf dem Lande.

Die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum an den Unfällen beteiligten Verkehrsteilnehmer beziffert sich auf 500888, davon entfallen u. a. 167271 auf Personenkraftwagen, 91302 auf Fahrräder, 74924 auf Lastkraftwagen nebst Anhängern, 50089 auf Krafräder und 40596 auf Fußgänger.

Von den in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 gezählten 193294 Unfällen, in denen die Ursachen festgestellt werden konnten, wurden allein 162620 Unfälle durch ein Kraftfahrzeug oder dessen Führer verschuldet. Hiervon wurde wiederum der überwiegende Teil durch Nichtbeachten des Vorfahrtsrechts (38257), falsches Überholen (23932), übermäßige Geschwindigkeit (23472) und falsches Einbiegen (19646) verursacht. Bei 8679 Unfällen stand der Fahrer unter Alkoholeinfluß⁸⁾. Aber auch die Radfahrer (28487) und die Fußgänger (21886) verursachten zahlreiche Unfälle.

6. Ein neuer Beitrag zum Problem der internationalen Kriminalstatistik.

Auf der 23. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts im September 1936 in Athen, das schon seit einer Reihe von Jahrzehnten der internationalen Kriminalstatistik tiefgehende Forschungen zugewandt hat, wurde

⁸⁾ Vgl. auch E. Roesner, „Kraftverkehrsunfälle und Alkoholgenuß“. Deutsche Justiz. Berlin. 98. Jg., Nr. 51/52, S. 1958.

von Ministerialdirektor *Schäfer* (Reichjustizministerium) im Namen der „Commission mixte pour l'étude comparative des statistiques criminelles dans les divers pays“⁹⁾, ein Gutachten unter dem Titel „Directives pour l'élaboration des statistiques criminelles dans les divers pays“¹⁰⁾ vorgelegt, das einen weiteren wesentlichen Fortschritt zur Lösung des Problems der internationalen Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten darstellt.

Nach dem ersten Teil dieses Gutachtens, der sich mit den Richtlinien für eine allgemeine Einleitung zur Kriminalstatistik befaßt, setzt eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Kriminalstatistik¹¹⁾ voraus, daß all die mannigfachen Umstände, durch die das Verständnis der nationalen Statistiken bedingt ist, von den einzelnen Staaten zu dem — meist in Tabellenform veröffentlichten — Zahlenmaterial in einer allgemeinen Einleitung dargestellt werden und dadurch die Kriminalstatistik jedes Landes für den ausländischen Benutzer lesbar und verständlich gemacht wird.

Es muß demnach also Aufgabe dieser Einleitung sein, neben einem allgemeinen Überblick über die Grundlagen und die Durchführung der kriminalstatistischen Erhebungen möglichst vollständig alle diejenigen Tatsachen zu erläutern, die aus dem Zahlenmaterial der Kriminalstatistik nicht ohne weiteres entnommen werden können, deren Kenntnis jedoch für die zutreffende Bewertung ihrer Ergebnisse unerläßlich ist. In Verbindung mit diesen aus der Einleitung zu entnehmenden Tatsachen wird das kriminalstatistische Zahlenmaterial ein einigermaßen zuverlässiges Bild über die Straffälligkeit der Bevölkerung des Landes zeigen. Die Einleitung hat sich daher auf alle Umstände zu erstrecken, die für das Verständnis und die Auswertung der Statistik von Einfluß sein können. Erst auf diese Weise werden die kriminalstatistischen Ergebnisse für die internationale kriminalsoziologische und kriminalätiologische Forschung wirklich verwendbar.

⁹⁾ Dieser „Commission mixte“ gehören z. Zt. u. a. an: *Mossé* (Frankreich), *Nissen* (Norwegen), *Schäfer* (Deutsches Reich) als Vertreter der „Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission“, *Mollinari* (Italien) und *Truchy* (Frankreich) als Vertreter des „Internationalen Statistischen Instituts“. Die erste Sitzung der Kommission fand, wenn auch in etwas anderer Zusammensetzung, im November 1932 in Leipzig statt, an der außerdem *van Buttinga-Wichers*, Subdirektor des Ständigen Amtes des Internationalen Statistischen Instituts als Protokollführer sowie Dr. *Roesner* als sachverständiger Berater teilnahmen. Eine zweite Sitzung wurde im Januar 1936 in Paris abgehalten.

¹⁰⁾ Vgl. *Revue de l'Institut International de Statistique*. La Haye 1936. 4. Année, Livraison 2. II. Rapports et communications pour la Session d'Athènes. S. 195 ff.

¹¹⁾ Vgl. die auf dem X. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Prag 1930 von *Bonger* (Niederlande), *Dolenc* (Jugoslawien), *Graf Gleispach* (Österreich), *Hastings Hart* (USA.), *Jaxa-Maleszewski* (Polen), *Roesner* (Deutsches Reich), *Santoro* (Italien), *v. Szent-Istvány* (Ungarn) und *Veselá* (Tschechoslowakei) vorgelegten Gutachten über die Frage: „Une coopération internationale en vue de l'observation des changements dans la criminalité et de l'examen de leurs causes est-elle possible et dans quelles conditions“? (vgl. *Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire International de Prague Août 1930. Rapports sur les questions du programme de la troisième section: Prévention*. Berne 1930. Volume IV, S. 195—273).

Nach diesen Leitgedanken ergeben sich sechs Fragenbereiche, über die die allgemeine Einleitung zur Kriminalstatistik erläuternd zu berichten hat, wie es übrigens in der allgemeinen Einleitung der deutschen Kriminalstatistik bereits seit dem Jahre 1932 geschieht. Es sind dies: A. Die Grundlagen und die Durchführungen der Erhebungen. — B. Die Grundzüge des materiellen Strafrechts. — C. Die Grundzüge des Strafprozeßrechts. — D. Größe, Zusammensetzung und Lebensbedingungen der Bevölkerung. — E. Besondere Umstände, die das Bild der Straffälligkeit im Berichtszeitraum zu beeinflussen geeignet sind. — F. Schrifttum.

Auf allen diesen Gebieten bestehen aber in den einzelnen Staaten z. T. noch erhebliche Unterschiede, die der Klarstellung bedürfen, um die Ergebnisse der einzelstaatlichen Kriminalstatistiken auch dem ausländischen Betrachter verständlich zu machen. Um nun Einheitlichkeit und möglichste Vollständigkeit in den Erläuterungen zu den nationalen Kriminalstatistiken zu erreichen, empfiehlt der Berichtersteller die allgemeine Einleitung der Kriminalstatistiken nach einem allgemeinen, in der Anlage A zu dem oben erwähnten Gutachten vorgeschlagenen Plan aufzustellen.

Der zweite — „Plan modèle“ betitelt — Teil des Schäferschen Gutachtens erörtert die Aufstellung eines tabellarischen Musterschemas für die im einzelnen dargelegten kriminalstatistischen Erhebungsgegenstände, das im Interesse einer zunächst rein äußerlichen Angleichung der Kriminalstatistiken der verschiedenen Länder als eine unbedingte Voraussetzung erachtet und den Ländern zur Annahme empfohlen wird. Die in einer weiteren Anlage (B) vorgeschlagenen Tabellenköpfe behandeln bezüglich der rechtskräftig verurteilten Personen folgende Erhebungsgegenstände: Alter z. Zt. der Tat (gegliedert in 13 Altersgruppen), Familienstand z. Zt. der Tat, Beruf z. Zt. der Tat (gegliedert in engster Übereinstimmung mit dem System der allgemeinen Berufsstatistik in Hauptwirtschaftsabteilungen), Ort der Tat (nach den wichtigsten Gemeindegrößenklassen), Rückfälligkeit (Vorbefragung) und schließlich Strafen, für die wegen der teils noch großen Unterschiede in den einzelstaatlichen Strafsystemen eine zunächst nur grobe Einteilung vorgesehen ist. Die Nachweise beziehen sich auf die Zahl der Personen, gegen die rechtskräftig erkannt ist auf: Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe, zeitige Freiheitsstrafe, mit Freiheitsstrafe verbundene Sicherungsmaßnahmen, Geldstrafe.

Bei sämtlichen dieser Ausweise ist eine Gliederung der verurteilten Personen nach dem Geschlecht vorgesehen.

Für den Fall aber, daß einige Länder sich in absehbarer Zeit noch nicht zu einer völligen Umstellung des Systems der Kriminalstatistik auf das von Schäfer vorgeschlagene Muster entschließen sollten, wird als zweckmäßige Zwischenlösung den Staaten empfohlen, dieses Schema zunächst für eine — allerdings international — noch zu vereinbarende Auswahl schwerer und häufig wiederkehrender, möglichst in allen Ländern zu beobachtender Delikte, deren Tatbestand sich nach den einzelnen Strafgesetzbüchern sowie im Verfolgungsprinzip möglichst decken¹²⁾, aufzustellen und die Ergebnisse statistischer Erhebungen über sie nach diesem Schema in Form eines Anhangs zu den laufenden kriminalstatistischen Publikationen bekanntzugeben.

¹²⁾ Vgl. F. Zahn, Internationale Kulturstatistik. Bulletin de l'Institut International de Statistique. Rome 1926. Tome XXII, 3, S. 42/43.

B. Ausland^{12a)}.

1. Kriminal- und Gefängnisstatistik der Schweiz.

Im Jahre 1931 hat das Schweizerische Eidgenössische Statistische Amt nach fast zwanzigjähriger Unterbrechung eine Kriminalstatistik — und zwar über das Jahr 1929 — als Spezialpublikation herausgegeben, die s. Zt. auch in dieser Zeitschrift¹³⁾ besprochen worden ist. Seitdem werden die wichtigsten Angaben über den Umfang und die Struktur der schweizerischen Kriminalität nur in den einzelnen Jahrgängen des „Statistischen Jahrbuchs der Schweiz“ bekanntgegeben. Dem 44. Jg. (1936 S. 412ff.) desselben entnehmen wir nachstehende Angaben:

Im Jahre 1935 wurden bei einer mittleren Wohnbevölkerung von 4 157 350 Einwohnern wegen Vergehen (im weiteren Sinne) 18 269 Personen verurteilt gegen 17 883 im Vorjahr. Das bedeutet eine Zunahme um 2,2%.

Davon waren 1961 (1934: 2018) weiblichen Geschlechts, d. s. 10,7% (11,3%) aller Verurteilten. Unter den Verurteilten befinden sich 1367 (1284) Jugendliche (12 bis 19 Jahre alt), d. s. gemessen an der Gesamtkriminalität 7,5% (7,2%). Die Zahl der Vorbestraften beziffert sich im Jahre 1935 (1934) auf 8878 (8641) oder 48,6% (48,3%) der Gesamtzahl der Verurteilten. 1637 (1732) oder 9,0% (9,7%) der Verurteilten waren Ausländer. Von den Verurteilten sind 5129 (4576) bedingt Verurteilte = 28,1% (25,6%).

Die Zahl der Verurteilten zeigt in der Aufgliederung nach den Hauptdeliktgruppen in den letzten vier Jahren folgendes Bild:

Vergehen gegen	Verurteilte			
	1932	1933	1934	1935
Leib und Leben	3 162	3 238	3 414	3 426
Vermögen	8 481	8 987	9 336	9 775
Freiheit	708	793	875	870
Sittlichkeit	495	575	560	538
Familie	1 043	1 077	1 156	1 198
öffentlichen Verkehr	520	449	420	454
Staatsgewalt	405	339	313	299
Urkundenfälschung	922	960	1 010	942
Sonstige Tatbestände	282	192	203	235
Insgesamt	16 559	17 179	17 883	18 269

Eine weitere Tabelle gibt im Zusammenhang mit den verhängten Strafen Auskunft über eine Reihe ausgewählter Einzeldelikte. Danach wurden im Jahre 1935 (1934) verurteilt wegen einfacher Körperverletzung 996 (968), fahrlässiger Körperverletzung (einschl. Tötlichkeiten) 1922 (1830), Diebstahls 4749 (4543), Veruntreuung und Unterschlagung 1043 (1035), Sachbeschädigung 597 (564), Betrug 2433 (2261), Beschimpfung 612 (553), öffentlicher unzüchtiger Handlungen 408 (420) und Verweisungsbruchs 732 (796) Personen.

Das Statistische Jahrbuch der Schweiz enthält auch Angaben über die durch Militärgerichte Verurteilten, deren Zahl im Jahre 1935 514, im Jahr zuvor 556 betrug, von denen 299 (307) = 58,2% (55,2%) vorbestraft waren.

^{12a)} Vgl. auch den Bericht über die Kriminalität von Kopenhagen 1935 und von London 1934 u. 1935 im laufenden Jhrg. dieser Mschr. H. 3 S. 98 und H. 4 S. 187.

¹³⁾ Vgl. 23. Jg. 1932, S. 377/78. Vgl. auch die ausführliche grundsätzliche Rezension von Pfenninger in Schweiz. Z. f. Strafrecht Jhrg. 50 (1936) S. 47—81.

Schließlich unterrichtet eine besondere Tabelle über die Gefangenenebewegung in den schweizerischen Strafanstalten, aus der hier folgende Zahlen von Interesse sind:

Bezeichnung	1933		1934		1935			
	Zugang	Be-stand ¹⁾	Zugang	Be-stand ¹⁾	Zugang	davon weiblich	Be-stand ¹⁾	davon weiblich
Verurteilte insges.	21 059	4279	21 565	4259	21 518	2224	4318	554
davon								
Zuchthaussträflinge	1 095	888	1 105	832	1 107	101	851	60
Gefängnissträflinge	6 896	1223	7 015	1241	6 996	801	1272	151
Zwangsarbeiter . .	1 793	1600	2 040	1558	2 041	320	1572	202
Polizeigefangene . .	6 191	286	6 181	318	6 149	597	299	58
Bußenabverdiener .	5 084	282	5 224	310	5 225	405	324	83
Nicht Verurteilte								
insgesamt	58 983	2284	57 004	2445	56 730	5753	2425	390
davon								
Untersuchungsgef. .	14 381	1283	14 212	1381	14 159	1779	1365	181
Transportgefangene	19 420	537	19 070	506	19 006	2304	517	84
übrige Gefangene ²⁾	25 182	464	23 722	558	23 565	1670	543	125

¹⁾ Bestand am Jahresende. — ²⁾ Bettler, Vaganten, andere Polizeiarrestanten.

2. Die Kriminalität in Schottland im Jahre 1935.

Die Hauptergebnisse der schottischen Kriminalstatistik für das Jahr 1935, die kürzlich in der Presse¹⁴⁾ veröffentlicht worden sind, weisen eine Zunahme der wegen strafbarer Handlungen Angeklagten von 104054 im Jahre 1934 auf 117737 im Jahre 1935 auf.

Sie wird in erster Linie durch das Anwachsen der Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften erklärt. Unter den Verbrechen gegen die Person fällt besonders die Erhöhung bei Kindermißbrauch und -mißhandlung von 266 auf 314 auf, der ein Rückgang bei Bigamie von 76 auf 49 gegenübersteht. Zugewonnen haben weiterhin die Fälle von Einbruch in Häusern (um 207). Der Anstieg um 176 Fälle beim Diebstahl wird durch eine Abnahme um 152 Fälle bei Betrug und den Fälschungsdelikten ausgeglichen.

Die Zahl der wegen Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete des Kraftverkehrs angeklagten Personen ist von 16284 (1934) um 56% auf 25494 (1935) gestiegen, was vermutlich in der Hauptsache auf die Überschreitung der 30-Meilengeschwindigkeit in Ortschaften zurückzuführen ist.

3. Die Kriminalität in Wien von der Anzeige bis zum Urteil.

Da die Kriminalpolizei-Statistik in Wien nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut ist wie die österreichische Kriminalstatistik, läßt sie sich mit letzterer in Verbindung bringen. Es ist somit annäherungsweise möglich, für Wien das Schicksal der Anzeige bis zum Urteil zu verfolgen. Annäherungsweise aus dem Grund, weil es sich hier nicht um streng genetische Zahlen handelt, denn ein Teil der Angezeigten des Jahres 1933 gelangte erst im Jahre 1934 zur Aburteilung und in den Verurteilten des Jahres sind zum Teil auch Angezeigte aus dem Jahre 1932 enthalten. Die wichtigsten Ergebnisse hierüber werden

¹⁴⁾ Vgl. The Times Nr. 47532 vom 14. November 1936.

schon seit einer Reihe von Jahren in einem besonderen Abschnitt der österreichischen Kriminalstatistik veröffentlicht. Dem neuesten Jahrgang¹⁵⁾ derselben entnehmen wir folgende Angaben:

Art der strafbaren Handlung	Zahl der			Von 100		
	der Polizei Angezeigten ¹⁾	ermittelten Angezeigten, die der Staatsanwaltschaft angezeigt wurden	Verurteilten	Angezeigten		Ermittelten, welche der Staatsanwaltschaft angezeigt wurden, wurden verurteilt
				kamen zur Staatsanwaltschaft	wurden verurteilt	
1933						
Verbrechen	26025	18878	4541	73	17	24
Vergehen	854	765	593	90	69	78
Übertretungen	65707	43326	22622	66	34	52
zusammen	92586	62969	27756	68	30	44
1934						
Verbrechen	30113	22152	5323	74	18	24
Vergehen	1462	1282	625	88	43	49
Übertretungen	63814	43869	18536	69	29	42
zusammen	95389	67303	24484	71	26	36
darunter						
Delikte gegen Amtorgane, vorsätzl. Tötung u. Körperverletzung	2018	1948	1131	97	56	58
Sittlichkeitsdelikte	7070	6284	2973	89	42	47
Diebstahl u. Entwendung	1800	1298	586	72	33	45
Veruntreuung	29208	11740	3578	40	12	31
Teilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung	10257	8507	1987	83	19	23
Betrug und Prellerei	1117	969	345	87	31	36
Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu, Polizeiaufsichtsbruch	11433	9348	2175	82	19	23
	3187	2940	1249	92	39	43

¹⁾ einschließlich der Anzeigen gegen unbekannte Täter.

Die Zahl der im Jahre 1934 der Polizei angezeigten Personen hat gegenüber dem Vorjahr um 3% zugenommen und zwar ist diese Zunahme in erster Linie auf die Steigerung der Zahl der wegen Verbrechens angezeigten Personen zurückzuführen, die sich um 16% erhöht hat.

Ein Vergleich der Verurteilungsprozente bei den Verbrechen und Übertretungen zeigt deutlich, daß ein erheblicher Teil der wegen Verbrechens angezeigten Personen wegen Übertretung verurteilt wurde. Im ganzen ist der Prozentsatz der Angezeigten, die verurteilt wurden, gegenüber dem Vorjahr nicht unerheblich zurückgegangen.

¹⁵⁾ Vgl. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege. 24. Heft. Kriminalstatistik für das Jahr 1934. Wien 1935. S. 9.

4. Zahlen aus dem polnischen Gefängniswesen Anfang 1936.

Am 1. Januar 1936 verfügte Polen¹⁶⁾ bei einer Bevölkerung von 33,8 Mill. über 338 (1. Januar 1935: 341) Gefängnisse, einschließlich 6 (5) Besserungsanstalten, bei denen es sich aber nur um solche handelt, die unter direkter Verwaltung des Justizministeriums stehen. 114 (116) Gefängnisse sind mit Arbeitswerkstätten ausgestattet, von denen 309 (302) an diesem Stichtag in Betrieb waren und in denen im Laufe des Jahres 1935 (1934) 1 024 800 (845 700) Arbeitstage geleistet wurden. Gefängnisbüchereien waren 143 (146) mit 106 500 (107 200) Büchern vorhanden. Der Gefangenenbestand bezifferte sich am 1. Januar 1936 auf 55 336 Köpfe (1. 1. 1935: 55 895), davon waren 4643 weibliche Gefangene. Er setzt sich zusammen aus 42 279 (41 173) Strafgefangenen und 13 057 (14 722) Untersuchungsgefangenen. Von den am 1. Januar 1936 einsitzenden Strafgefangenen waren verurteilt 3750 (6858) zu einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer bis zu 2 Monaten, 9341 (8716) zu 2 bis 6 Monaten, 8501 (7380) zu 6 bis 12 Monaten, 9897 (8947) zu 1 bis 3 Jahren, 9483 (8310) zu einer mehr als 3jährigen und 708 (611) Gefangene zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Ausnutzung der Belegungsfähigkeit bezifferte sich 1936 wie im Vorjahr auf 142%.

5. Polnische Schmugglerstatistik.

Die polnischen Grenzbehörden geben jetzt Zahlen über den Schmuggel an der deutsch-polnischen Grenze im Jahre 1936 bekannt¹⁷⁾, im Laufe dessen 12 211 Personen wegen Schmuggels festgenommen worden sind. Die ihnen abgenommenen Waren hatten einen Wert von 887 621 Zloty. Außerdem konnte noch der Schmuggel von Waren im Werte von 256 694 Zloty nachgewiesen werden. Im gleichen Zeitraum wurden außerdem 2501 Personen wegen unrechtmäßigen Grenzübertritts verhaftet.

6. Die Kriminalität in Litauen.

Statistische Quelle über die Kriminalität in Litauen ist das dortige Statistische Jahrbuch: „Lietuvos Statistikos Metraštis“. Nach dem neuesten Jahrgang (Kaunas 1936 S. 296) wurden von den litauischen Gerichten (einschließlich den Militärgerichten) im Jahre 1935 wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Übertretungen) insgesamt 8623 Personen verurteilt. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist wegen Änderung der Methodik nicht zugänglich.

Von den Verurteilten waren 1948 = 22,6% weiblich, 388 = 4,5% standen im jugendlichen Alter bis zu 17 Jahren, 1746 = 20,2% waren vorbestraft. Dem Familienstand nach waren 3632 (42,1%) von den Verurteilten ledig, 3768 (43,7%) verheiratet, 221 (2,6%) verwitwet, 127 (1,5%) geschieden; bei 875 (10,1%) war der Familienstand unbekannt.

Aus der Aufgliederung der Kriminalität nach Einzeldelikten interessieren folgende Ergebnisse. Es weisen auf: Mord und Totschlag 42 Verurteilte, Abtreibung und Kindesunterdrückung 123, leichte Körperverletzung 358, schwere Körperverletzung 251, Beleidigung und Verleumdung 118, einfacher Diebstahl 3763, schwerer Diebstahl 271, Unterschlagung 348, Hehlerei und Untreue 172, Betrug 223, Urkundenfälschung 252, betrügerischer Bankrott 628, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Auflehnung 204 sowie Meineid 161 Verurteilte.

7. Die Kriminalität in Stockholm in den Jahren 1931—1935.

Wie aus der Polizeistatistik des neuesten, letzthin erschienenen „Statistisk Årsbok för Stockholms Stad“ (Jg. 1936, S. 74) zu entnehmen ist, hat die Krimi-

¹⁶⁾ Vgl. Petit Annuaire Statistique de la Pologne 1936. Warschau 1936. S. 237.

¹⁷⁾ Vgl. Schlesische Zeitung Nr. 49 vom 27. Januar 1937.

nalität in der schwedischen Hauptstadt, die im Jahre 1935 insgesamt 533884 Einwohner zählte, neuerdings von Jahr zu Jahr abgenommen. Die Gesamtzahl der in den letzten 5 Jahren begangenen und der Polizei angezeigten sowie von ihr aufgeklärten strafbaren Handlungen zeigt folgende Entwicklung:

Jahre	Zahl der		
	angezeigten Straftaten	aufgeklärten Straftaten	Aufklärungsziffer in %
1931	10 930	8351	76,4
1932	12 355	9040	71,8
1933	11 521	7727	67,1
1934	11 038	7288	66,0
1935	10 236	5639	55,1

Auffällig ist die Verminderung der Aufklärungsziffer.

Was die Straffälligkeit im einzelnen anbetrifft, so erfolgten im letzten Berichtsjahr wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt 108 (1934: 112) Anzeigen. Die Gesamtzahl der statistisch zu einer Deliktgruppe zusammengefaßten Morde, Totschlagsfälle und Körperverletzungen, die zur Anzeige gelangten, hat sich von 630 (1935) merklich auf 435 verringert; hiervon wurden 347 (608) = 79,8% (1934: 96,5%) aufgeklärt.

Nicht unwesentlich zugenommen haben die Diebstähle von 6273 (1934) auf 6851 im Jahre 1935. Von dieser Zahl entfallen 59 (60) auf Taschendiebstähle, 1907 (1492) auf Einbruchdiebstähle, 3538 (3423) auf einfache Diebstähle und 1347 (1298) auf Diebstähle geringwertiger Gegenstände. Von den Diebstahlsdelikten überhaupt wurden im letzten Berichtsjahr 2832 (2889) = 41,3% (1934: 46,1%) aufgeklärt. Urkundenfälschungen gelangten 1935 81 gegen 109 im Vorjahr zur Anzeige. Ein erheblicher Rückgang ist bei den Veruntreuungen festzustellen (von 821 auf 466), ebenso beim Betrug (von 1503 auf 883). Die Sittlichkeitskriminalität zeigt mit 133 Anzeigen gegen 131 im vorangegangenen Jahr kaum eine Veränderung.

Der durch kriminelle Handlungen verursachte Schadenswert beziffert sich im Jahre 1935 auf 1268378 Kronen (1 schwedische Krone = 0.63 RM.) gegen 1336274 im Jahre 1934. Hiervon konnten 71,1%, 1934 dagegen nur 54,6% wiederbeschafft werden.

Die Zahl der Personen, die die polizeilich aufgeklärten strafbaren Handlungen begangen hatten, beläuft sich insgesamt auf 2850, 1934 auf 3678.

Einer weiteren Tabelle ist zu entnehmen, daß die Zahl der im Jahre 1935 in Stockholm begangenen Trunkenheitsdelikte 5242 betrug. Sie haben somit im Vergleich zu 1934 (4783) um 9,6% zugenommen. Auf die Männer entfallen 4737 (4368) = 90,4% (91,3%) dieser Handlungen, auf die Frauen 505 (415) = 9,6% (8,7%). Von den Männern waren 4253 (3924) über 25 Jahre alt, 484 (444) unter 25 Jahre alt. Bei den Frauen stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 435 (371) bzw. 70 (44).

8. Der Gefangenenbestand in den ungarischen Strafanstalten.

Am Schluß des Jahres 1933 betrug in den 6 Strafanstalten Ungarns¹⁸⁾ der Gefangenenbestand insgesamt 2792 (1932: 2853) Köpfe.

Im Laufe des Jahres 1934 kamen hinzu: 2201 (1933: 2184) Gefangene zur Strafverbüßung, 19 (1933: 29) Gefangene, die entwichen und wiederergriffen waren, 9 (1933: 4) nach Widerruf der bedingten Entlassung, 555 (1933: 705)

¹⁸⁾ Vgl. *Annuaire Statistique Hongrois. Nouveau Cours. XLII. Budapest 1936. S. 383.*

aus anderen Anstalten. Das ergibt einen Gesamtzugang von 2784 (1933: 2922). Dem steht ein Abgang von insgesamt 2881 (1933: 2983) Gefangenen gegenüber und zwar hatten hiervon 1183 (1933: 1289) Gefangene die Strafe verbüßt, 13 (1933: 31) waren entwichen, 533 (1933: 481) waren bedingt entlassen, 34 (1933: 26) verstorben und 1118 (1933: 1156) an andere Anstalten überwiesen. Mithin beträgt der Jahresendbestand 1934 2695 (1933: 2792) Gefangene. Die Gesamtzahl der Gefangenen in diesen Strafanstalten beziffert sich im Laufe des Jahres 1934 auf 5576 gegen 5775 im Vorjahr und 6174 im Jahre 1932.

In den beiden Anstalten mit strengem Arbeitszwang saßen am Schluß des Jahres 1933 532 (1932: 522) Häftlinge ein. Der Zugang im Laufe des Jahres betrug 195 (1933: 203), der Abgang 188 (1933: 193) Köpfe, so daß der Gefangenenbestand am Ende des Jahres 1934 539 (1933: 532) ausmacht.

Die Gesamtzahl der Hafttage in allen Strafanstalten wird für 1934 mit 1287375 gegen 1321577 im Jahre 1933 und 1341409 im Jahre 1932 angegeben.

9. Hauptergebnisse aus der Gefängnisstatistik Griechenlands.

Nach der neuesten Gefängnisstatistik Griechenlands¹⁹⁾ befanden sich in den dortigen Strafanstalten zu Beginn des Jahres 1934 (1933) 6701 (7531) Gefangene.

Der Zugang im Laufe des Jahres 1934 belief sich auf 26404 (1933: 28058) Köpfe, davon hatten 25627 = 90% eine Gefängnisstrafe, 288 = 5% eine Zuchthausstrafe, 193 = 4% zeitige Zwangsarbeit, 24 = 1% lebenslange Zwangsarbeit zu verbüßen. Der Abgang an Gefangenen betrug 1934 insgesamt 26261 (1933: 28821) durch Entlassung 26180, Tod 60 und Entweichen 21. Mithin ergibt sich für 1934 ein Jahresendbestand von 6845 (1933: 6768) Gefangenen.

Im Laufe des Jahres 1934 fanden 6286 (1933: 7386) Überweisungen von Gefangenen von einer Strafanstalt zu einer anderen statt. Die Zahl der Hafttage belief sich im Jahre 1934 auf 2,55 Mill.

Von dem bereits erwähnten Abgang an Gefangenen während des Jahres 1934 von insgesamt 26261 Köpfen, hatten 15846 die Strafe verbüßt; bei 7771 war die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt worden, 802 waren bedingt entlassen, 25 begnadigt usw. Disziplinarisch wurden 1934 insgesamt 397 (1933: 582) Gefangene bestraft, d. s. 1,2% ihrer Gesamtzahl, davon 267 einmal, 67 zweimal, 37 dreimal, 13 viermal und 13 fünfmal und mehr. 10 Gefangene hatten während der Strafhaft eine strafbare Handlung begangen; in sämtlichen Fällen handelt es sich um Vergehen.

Die Zahl der Erkrankungen im letzten Berichtsjahr wird auf 627 Fälle angegeben gegen 1136 im Jahre 1933. Arbeitstage wurden 1934 im Arbeitsbetrieb der Strafanstalten 406373 geleistet. Die Einnahmen des Staates aus dem Arbeitsbetrieb beziffern sich auf 3582412 Drachmen.

10. Die Kriminalität in der Türkei.

Hauptergebnisse über die türkische Kriminalität werden seit kurzem laufend im „Istatistik Ylligi“ (d. i. Statistisches Jahrbuch) der Türkei veröffentlicht. Dem 7. Jahrgang (1934/35) dieser Publikation (S. 263ff.) entnehmen wir, daß in der Türkei mit einer Oberfläche von 762736 qkm und 16200694 (davon 8226468 weiblichen = 50,7%) Einwohnern nach der Volkszählung vom 20. Oktober 1935 wegen strafbarer Handlungen gegen das Strafgesetzbuch und die Strafbestimmungen anderer Gesetze (ausschließlich des Gesetzes betr. Schmuggel) im Jahre 1933 insgesamt 39484 Personen verurteilt wurden gegen 47020 im Jahr zuvor.

¹⁹⁾ Vgl. *Σταθρονομιατική Στατιστική*. 1934. Athen 1935.

Von den Verurteilten waren 1933 1940 = 4,9% weiblich (1932: 5219 = 11,1%). Dem Familienstand nach waren von den im Jahre 1933 straffälligen Personen 10760 = 27,3% ledig, 21420 = 54,2% verheiratet, 824 = 2,1% verwitwet und geschieden, während bei 6480 Verurteilten der Familienstand unbekannt war.

Die Altersgliederung der Verurteilten zeigt folgendes Bild:

Altersgruppen	1932		1933	
	Verurteilte		Verurteilte	
unter 11 Jahre alt	22	75	30—39 Jahre alt	11 979
12—15 „ „	761	552	40—49 „ „	5 201
16—18 „ „	3 224	2 162	50—59 „ „	2 435
19—21 „ „	5 080	4 239	60—69 „ „	1 175
22—29 „ „	12 442	10 224	70 „ „	
			und darüber	315
				272

Bei 4386 (5277) Verurteilten war das Alter unbekannt. In der Tabelle über die Kriminalität wird noch vermerkt, daß im Jahre 1933 auf Grund des Gesetzes vom 26. Oktober 1933 insgesamt 47957 Personen amnestiert worden sind.

Eine weitere Übersicht gibt Auskunft über die Strafverfolgungen wegen Schmuggels. 1933 wurden 4641 straffällige Schmuggler von der Statistik ausgewiesen gegen 5349 im vorangegangenen Jahr, von denen 463 (1932: 477) zu Gefängnisstrafe, 246 (411) zu Geldstrafe und 3932 (4461) zu Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt worden waren.

Der Abschnitt des Statistischen Jahrbuchs über das Justizwesen in der Türkei enthält noch weiter zahlreiche, hier besonders interessierende Angaben über die Tätigkeit der Generaldirektion für gerichtliche Medizin, die jedoch des Raumes wegen im einzelnen nicht mitgeteilt werden können.

C. Kriminalstatistische Neuerscheinungen.

a) Amtliche Veröffentlichungen.

Deutsches Reich: Die Kriminalität im Deutschen Reich im 1. Vierteljahr 1936. „Wirtschaft und Statistik“. Berlin 1936. 16. Jg., Heft 23, S. 930. — Die Kriminalität im 2. Vierteljahr. 1936. Ebenda. 17. Jg. 1937. Heft 3, S. 122.

Bulgarien: Kriminalna Statistika 1935. Sofia 1936.

Finnland: Rikollissus. Vuonna 1934. II. Syytetyt. (Accusés). Helsinki 1936. — Rikollissus. Vuonna 1933. III. Rangaistusta Kärsivät. (Personnes subissant une peine.) Helsinki 1936.

Frankreich: Comptes généraux de l'administration de la justice civile et commerciale et de la justice criminelle pour l'année 1933. Paris 1936.

Schottland: Judicial Statistics. Scotland 1935. Criminal Statistics. Edinburgh 1936.

Schweden: Brottsligheten. År 1934. Sveriges Officiella Statistik. Rättsväsen. Stockholm 1937.

Vereinigte Staaten von Amerika: Federal Offenders. A Review of the work of the Federal Bureau of Prisons during the year ending June 30, 1935. United States Department of Justice. Bureau of Prisons 1936.

b) Nichtamtliche Veröffentlichungen.

Auerhahn, J.: Régions en Moravie sous le jour des résultats de la statistique criminelle pour 1931. Statist. Obzor. Prag 1936. 17. Jg. (Jan.—April). S. 1—12 (Tschech. mit französ. Zusammenfassung).

- van Bemmelen, J. M.*: De Indexcijfers der Criminaliteit. Nederlandsch Juristenblad. Zwolle. 12. Jg. 1937. Nr. 1 S. 3.
- Bonger, W. A.*: An introduction to criminology. London 1936. (Engl. Übersetzung der holländ. Originalausgabe. Vgl. diese Mschr. Jhrg. 24, S. 639, 377).
- Franke, H.*: Jugendkriminalität. Zeitschr. für Kinderforschung. 45. Jg., Heft 4/5 S. 274 ff.
- Funke, G.*: Über die Auswertung des Materials kriminalstatistischer erbbiologischer Karteien. Deutsches Statistisches Zentralblatt. Leipzig 1936. 28. Jg., Heft 5/6, S. 143 ff.
- von Leers, F.*: Die Kriminalität des Judentums. In der Reihe: Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Berlin 1936. Deutscher Rechtsverlag.
- May, G.*: Selbstmord und Selbstmordversuch bei Kindern. Basel 1936. Diss. von 1935.
- Mikorey, M.*: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. In der Reihe: Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Berlin 1936. Deutscher Rechtsverlag.
- Roesner, E.*: Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1937. 12. Jg., Heft 5, S. 73.
- Schulze, H.*: Die Kraftverkehrsdelikte im Amtsgerichtsbezirk Ilmenau in den Jahren 1929—1933. Heft 5 der Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen; herausgegeben von H. von Weber. Jena 1936.
- Die tödlichen *Unfälle* im Jahre 1934 (Wünsche zum Ausbau der Unfallstatistik). Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen. 50. Jg., Nr. 50 v. 9. 12. 1936, S. 1399.
- Abgeschlossen Anfang März. Dr. E. Roesner.

Besprechungen.

Schotky, J.: Rasse und Krankheit. J. F. Lehmanns Verlag, München 1937. XVI, 468 S. Preis geh. RM. 20.—, Leinenband RM. 21.60.

Der von *Schotky* herausgegebene Sammelband stellt einen ersten Versuch dar, die bisher gewonnenen Ergebnisse rassenpathologischer Einzelforschung zusammenfassend zur Darstellung zu bringen. Namhafte medizinische Fachgelehrte berichten über die medizinischen Fragestellungen und Forschungsergebnisse ihrer Teilgebiete. Wir finden Beiträge von *Flößner, Unverricht, de Rudder, Beringer* u. a. *Schotky* selbst referiert über die speziell psychiatrischen Fragen.

Das vom Verlag sehr gut ausgestattete Buch mit seinem reichen, übrigens was den psychiatrischen Teil angeht, nicht immer ganz glücklich gewählten Abbildungsmaterial wendet sich an den gebildeten Laien. Der Leser wird mit vielen gesicherten Tatsachen bekannt, er wird aber auch vor viele Probleme geführt, die heute noch ungelöst sind. Man wird den Eindruck gewinnen, daß das Grenzgebiet zwischen Rassenkunde und Medizin noch keineswegs erschlossen ist. Wie aber *Schotky* selbst zum Ausdruck bringt, soll das Buch nur ein Anfang sein. Es soll zwar Wissensbestand bringen, mehr aber noch auf die Fülle der Fragestellungen hinweisen, die sich aus der Annäherung von Rassenkunde und Medizin ergeben haben. Dieser Absicht wird das Buch in vollem Umfang gerecht. Jeder für rassenpathologische Fragen interessierte Leser wird dem Herausgeber und den Mitarbeitern für diesen mühevollen Versuch dankbar sein.

München.

Werner Scheid.

Weygandt, Wilhelm: Der jugendliche Schwachsinn. Seine Erkennung, Behandlung und Ausmerzung. Enke-Verlag, Stuttgart 1936. 426 S. Brosch. RM. 28.—, geb. RM. 30.—.

Das Buch, das nicht nur für den Arzt, sondern auch für Nichtärzte wie vor allem Jugendrichter, Fürsorgeerziehungsbeamte, Heilpädagogen und Erbgesundheitsgerichtsmitglieder geschrieben ist, bringt einen umfassenden Überblick über die Erkrankungen, welche die normale Entwicklung so stören, daß sie zum Jugendschwachsinn führen. Es zerfällt in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Den Ausgangspunkt des allgemeinen Teiles bildet die normale körperliche und seelische Entwicklung. Die Fülle der seelischen Entwicklungsmöglichkeiten, die noch nicht in das Bereich des Pathologischen gehören, wird durch die Besprechung der Früh- und Spätreife unter Heranziehung eindrucksvoller Beispiele der Entwicklung bedeutender und genialer Persönlichkeiten dargelegt. Dann folgt die Besprechung der Ursachen des Jugendschwachsinn, der Symptomatologie, der Diagnose und Prognose sowie der Verhütung und Behandlung. Die Heilpädagogik ist von Hilfsschullehrer *Kludas* bearbeitet. Der spezielle Teil bringt zunächst die endogenen Entwicklungsstörungen, unter denen auch die Frühformen der endogenen seelischen Erkrankungen und die Abartigkeit (Schizophrenie, Zyklothymie, Psychopathie usw.) besprochen werden, und im zweiten Teile die verschiedenen Formen der exogen bedingten Störungen der normalen Entwicklung. Das Buch gewinnt sehr durch eindrucksvolle Abbildungen. — Für das Werk ist vor allem der Gesichtspunkt leitend, auf möglichst zweckmäßige Weise Abhilfe zu schaffen. Auf die Erbgesundheitsgesetzgebung als wirksamste Handhabe für die Bekämpfung des Schwachsinn wird immer wieder Bezug genommen, aber es wird auch die Notwendigkeit der Bekämpfung äußerer Schädlichkeiten, vor allem des Alkoholismus und der Syphilis betont, und es wird auch darauf hingewiesen, wie wichtig eine geeignete Jugenderziehung für die Steigerung der seelischen Höhe des Gesamtvoles ist.

Breslau.

Lange-Cosack.

Moser, F.: Der Okkultismus. Täuschungen und Tatsachen. München (Reinhardt) 1935. 2 Bände, 996 S., 37 Bilder, 63 Tafeln. Preis: RM. 19.— (kart.) bzw. RM. 24.— (geb.).

Vorweg sei gesagt, daß das Werk, gleichgültig wie man zur Frage des Okkultismus an sich oder zur persönlichen Einstellung der Verfasserin dazu steht, ein Standardwerk darstellt, an dem niemand vorübergehen kann, der sich auf diesem wahrhaft „dunklen“ Gebiet informieren will. Ein fanatischer Forscherdrang und eine unerhörte Belesenheit liegen dem Werk zugrunde. Mit strenger Kritik wird das ungeheure Material gesichtet, in jedem Teilgebiet unter Heranziehung der Originalquellen ein klares Bild von dem Stand des Problemes gegeben, die Quellen kritisch auf ihre Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und psychologische Einstellung geprüft und dann das Für und Wider gegeneinander abgewogen. Innerhalb jedes Kapitels versucht die Verfasserin Täuschungen und Tatsachen streng zu trennen, die Tatsachen zu verstehen und zu erklären und schließlich in einer Art von Bilanz jenen Rest herauszuarbeiten, der als Tatsache angesehen werden muß, dabei aber die Grenzen des naturwissenschaftlich für möglich Gehaltene überschreitet. Nach einer Schilderung ihrer persönlichen Berührung mit dem Gebiete des Okkulten (Verfasserin ist von Fach Zoologin, schildert sich als denkbar „antimedial“, erlebt 1913 das Freischweben eines Tisches, dieses ihre ganzen naturwissenschaftlichen Anschauungen auf den Kopf stellende Phänomen wird ihr Anlaß zu wissenschaftlicher Erforschung des Gebietes) gibt sie eine Einführung in 6 berühmt gewordene Untersuchungen, welche den Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Okkultismus bilden, darunter auch in die Studien von Lombroso mit dem Medium Eusapia. Ein Exkurs über die Grenzgebiete zwischen dem naturwissenschaftlich noch Erfassbaren und dem Außerwissenschaftlichen (Unter-

bewußtsein, Schlaf, Traum, Hypnose, Hysterie u. a.) leitet über zur Darstellung der 4 Grundprobleme des Okkultismus: Gedankenübertragung (Telepathie), Hellsehen (Telästhesie), physikalische Erscheinungen (Telephysik) und „animaler Magnetismus“. Der Spiritismus als „Jenseitswissenschaft“ wird nur gelegentlich gestreift. Für den Kriminalisten besonders interessant ist die ausführlichere Behandlung der Kriminalfragen: Die Hellsehprozesse Bernburg, Insterburg, Leitmeritz, die Medien Drost, Günther-Geffers, Hanussen u. a., von denen jeder Fall eine Spezialliteratur entfesselt hat. Das Ergebnis des Für und Wider fällt gegen eine Verwendung von Medien für solche Zwecke aus: Es fehlt jede Exaktheit, das Gelingen hängt von unberechenbaren und nicht jederzeit vom Hellscher zu erreichenden Dispositionen ab, es geht nicht „auf Kommando“, die Medien können nicht unterscheiden zwischen richtigen und falschen Angaben, diese sind überdies zumeist unvollständig, unklar und verworren. Dazu kommt die zwar auch noch nicht geklärte, aber immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegende telepathische Beeinflussung von seiten Anwesender, so daß das Medium gleichzeitig zum Sprachrohr der Gedanken und Mutmaßungen anderer wird. Sie kommt zum Schluß, daß im Interesse der Allgemeinheit ein Verbot ergehen sollte, Kriminalmedien von Seiten der Behörden und untergeordneter Stellen zur Wahrheitsermittlung zu verwenden, zumal solange es an Sachverständigen zehrt, die die Medien und das erhaltene Material richtig zu behandeln und zu beurteilen verstehen. Das Ergebnis ist überzeugend, zumal angesichts der Mentalität etwa eines Hanussen; Ref. hatte Gelegenheit, zwei seiner letzten Vorträge zu besuchen und war erschüttert über die Unverschämtheit, mit der er ganz gewöhnliche Taschenspielertricks als Hellsehen vorführte und über die beschämende Wundergläubigkeit seines Publikums. Mehr kulturhistorisch als wissenschaftlich interessant ist das Kapitel über Telephysik. Wir erleben noch einmal die „klassische“ Forschungsära mit ihren berühmten Medien und Forschern, die Materialisationsphänomene, Levitationen, Leuchterscheinungen, Teleplastik. Was hier auftaucht an plumpen Schwindel und Betrug von seiten der Medien, aber auch an geringer Vorsicht und Kritikfähigkeit und durchaus ungenügender Kontrolle der „Forscher“, die es ihren Medien manchmal allzu leicht gemacht, ja ihre Betrügereien geradezu herausgefordert haben, sind Kulturdokumente, die es fast schwer machen, an den menschlichen Fortschritt zu glauben. Dazu kommen Betrügereien sogar durch Forscher, die nur psychopathologisch verstanden werden können. Die Verfasserin glaubt auch hier nach strenger Prüfung noch einen „Rest“ von gesicherten, auch durch Halluzinationen und Illusionen nicht erklärbaren Tatsachen ermittelt zu haben; wir müssen gestehen, daß angesichts der Persönlichkeitsstrukturen der Medien und mancher beteiligter Beobachter sowie der Kleinheit dieses unerklärbaren Restes gegenüber der Flut von Taschenspielererei und Betrug die Überzeugung stärker wird, daß auch dieser Rest sich noch als nicht okkult erweisen lassen wird. Gerade in diesem Kapitel möchte man der Verfasserin noch mehr psychopathologische Erfahrungen wünschen, denn der Okkultismus reicht hier weit in das Gebiet der Psychiatrie hinein. Bezeichnend scheint uns gerade bei der Telephysik, daß die Phänomene auszusterben scheinen, je mehr man durch die Entwicklung neuer physiologischer und physikalischer Methoden die Möglichkeit hätte, auch in der Dunkelheit auf eine die Medien nicht behindernde Weise unwissentlich die Bewegungen zu kontrollieren. Wie man zu jenen Tatsachenresten steht, ob man sie als „okkult“ ansprechen muß, hängt letzten Endes davon ab, wo man die Grenze der Naturwissenschaften sieht. Gerade die letzten Kapitel des Buches, die Ausführungen über die Wünschelrute weisen hier den Weg; das kapazitative Pfeifen eines Röhrengerätes bei Annäherung des Körpers oder der Hand, die *Thereminsche* Ätherorgel hätte sich vor einigen Jahrzehnten durchaus als „okkult“ produzieren lassen. Alles in allem liegt hier ein Werk vor uns, das niemand ohne Interesse lesen und ohne Gewinn aus der Hand legen wird.

Dortmund-Münster.

Otto Graf.

Jaensch, W., Dr. med. Dozent u. **Gundermann, O.,** Med.-Rat Dr.: Klinische Rassenhygiene und Eugenik. Ein Beitrag zur Frage ihrer Grenzen, auf Grundlage konstitutionsbiologischer Untersuchungen mittels Kapillarmikroskopie am Lebenden. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Verlag Rich. Schoetz, Berlin 1934. 216 S. Preis geh. RM. 9.80.

Es geht hier erneut um die Beurteilung der „Archikapillaren“, jener morphologischen Varianten der kleinsten Hautgefäße, denen nach der Meinung der Autoren weitgehende konstitutionsdiagnostische Bedeutung zukommt. In Anlehnung an Reihenuntersuchungen von 18500 Kindern verschiedenster, in ihrer Struktur z. T. stark gegensätzlicher Bevölkerungsteile (Schweiz, Nordfriesland) wird die Beziehung archikapillärer Hemmung zu Entwicklungsabwegigkeiten, insbesondere zur kropfigen Entartung aufzudecken gesucht. Wenn nur die „allergrößten Kapillarvarianten im Sinne des embryonalen und Säuglingsgefäßsystems“ statistisch verwendet werden, so bedeutet diese methodische Einschränkung eine notwendige Vereinfachung des durch die mannigfachen Zwischen- und Übergangsstufen und die verwirrende Terminologie unübersichtlichen und praktisch nur schwerlich verwendbaren Kapillarschemas. Im theoretischen Anhang wertet *Jaensch* die bisherigen Ergebnisse der morphogenetischen Kapillarforschung aus. Archikapillarismus bedeutet genotypische Unterwertigkeit der Träger, wobei symptomatologisch keineswegs ein entsprechender Befund (Schwachsinn, Psychose, inkretorische Insuffizienz) zu bestehen braucht. Archikapillaren sind Stigmata extremer Variationen, womit das nicht seltene Vorkommen schwerster Hemmungsbilder bei „Gesunden“, ja sogar Hochbegabten als genügend gedeutet angesprochen wird. Eine Gruppe, die durch ihre rassepolitische und eugenische Bedeutung herausgehoben wird, ist die der erbbiologisch nur relativ determinierten „unfertigen“ Konstitutionen, die als die Domäne der nachdifferenzierenden Therapie gilt. Wenngleich das Ziel der „Enthemmung gesunder Erbmasse“ und der „Entkretinisierung“ auf diesem Wege reichlich weit gesteckt erscheint, kann den Bemühungen bei der Trostlosigkeit der konstitutionstherapeutischen Lage die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Hamburg.

Ubenauf.

Kipp, Dr. Hildegard: Die Unehelichkeit, ihre psychologische Situation und Problematik. Ztschr. f. angew. Psychologie, 66. Beiheft. Verlag Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1933. Preis: RM. 9.80.

Das Problem der Unehelichkeit wird seit langem immer wieder von der Praxis her durch die fürsorgliche Arbeit an Ue. und von wissenschaftlichen Disziplinen wie Jurisprudenz und Soziologie erörtert. Auch in der schöngestigen Literatur finden wir das Thema der Ue. durch die Konflikthaltigkeit öfters aufgegriffen. Was bisher fehlte und nun hier vorliegt, ist die wissenschaftliche Untersuchung dieses Problems von der Psychologie her. Die Materialbeschaffung und Verarbeitung ist mit größter wissenschaftlicher Gründlichkeit und menschlichem Takt durchgeführt. Die der Arbeit zugrunde liegenden 220 Fälle stammen aus Groß-Berlin aus den Jahren 1929—31. Über dieses Material hinaus wurden Umfragen gehalten in Kindergärten, Schulen und Frauenverbänden. Die Problemstellung wird formuliert als Frage nach dem Erlebnis der Ue. und seiner personalen Bedeutung. Die Verf. geht von den Konflikten aus, die sich dem Ue. aus der Tatsache seiner Ue. ergeben. Im 1. Teil werden die konfliktauslösenden Momente behandelt und als solche vor allem die „öffentliche Meinung“ und die spezifische Unvollständigkeit der Familie gesehen und ausführlich dargestellt. Der 2. Teil beschäftigt sich mit einigen konfliktverstärkenden Momenten. Der 3. Teil zeigt die vorherrschenden Verhaltensweisen zur Konfliktbewältigung auf.

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung entsteht die Verheimlichungs-sphäre. In vorliegendem Material befindet sich kein klarer Fall direkter Auf-

klärung durch die Mutter (man bedenke: 220! Fälle). Dies bringt natürlich langjährige Konfliktstauung und Schreckwirkung bei plötzlicher Mitteilung mit sich. Das Vertrauensverhältnis zur Umwelt ist gestört. Stets empfindet das Kind seine Sonderstellung als isolierend; es steht, selbst unschuldig, unter dem Zeichen einer „Schuld“ und wird geschädigt. Das Verhalten der Umwelt wird als Liebesentzug erlebt. Im Unterschied zu ehelichen Vaterlosen hat das ue. Kind nicht einen „Vater“, sondern einen „Erzeuger“ gehabt; es ist im Erleben nicht eine „entstandene Lücke“, sondern eine „leere Stelle“ da. Grundlegend für die Lebenshaltung des ue. Kindes ist daher das Erlebnis des Mangels.

Durch die vielen wörtlich protokollierten und wiedergegebenen Aussprüche ist die Darlegung des Problems ungeheuer lebendig und eindrucksvoll. Sie ist gleichermaßen wichtig für Juristen, welche sich mit den Forderungen über die Gleichstellung Ehelicher und Unehelicher auseinandersetzen haben als auch für Erzieher, welche hierdurch Erklärungen für Charakterschwierigkeiten Unehelicher und Hinweise für die eigene pädagogische Haltung finden können.

Hamburg.

Liselotte Bloem.

Rabl, Rupert, Dr. jur.: Strafzumessungspraxis und Kriminalitätsbewegung. Heft XXV der Kriminalistischen Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. *Franz Exner*. Verlag Ernst Wiegandt, Leipzig 1936. 52 S. RM. 2.—.

Der Verfasser stellt fest, daß die Strafzumessung nicht von der Entwicklung der Kriminalität abhängig ist und daß sie umgekehrt in den letzten 50 Jahren deren Verlauf nicht beeinflußt hat.

Er zeigt an einer Gesamtübersicht über die Verbrechen und Vergehen von 1882 bis 1932 und durch genauere Untersuchung einzelner Delikte, daß die Strafzumessung durchgehend von einem Zug zur Milde beherrscht wurde, trotzdem in derselben Zeit die Kriminalitätskurve erheblichen Schwankungen unterworfen war (Steigen vor dem Kriege, Sinken seit 1924; ganz verschiedener Verlauf bei einzelnen Delikten). Hierbei nahmen zunächst mit dem Rückgang der schwereren bzw. längeren Strafen die leichteren bzw. kürzeren zu, bis seit etwa 1890 sämtliche Freiheitsstrafen zugunsten der Geldstrafe zurückgingen. Dem Verfasser ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn er mit *Exner* den Grund hierfür in einer veränderten Auffassung von Strafe, Straftat und Täter und nicht in kriminalpolitischen Überlegungen der Gerichte sieht. Etwas gezwungen mutet allerdings sein Versuch an, auch die Erscheinungen während der Verbrechenwelle nach dem Kriege dieser Ansicht unterzuordnen; diese war fast allein auf Raub, Diebstahl und Hehlerei beschränkt (2—4 mal so viel Verurteilungen wie 1913; der Betrug sollte diesen andersgearteten Vermögensdelikten nicht gleichgestellt werden) und gerade hier stieg, im Gegensatz zu anderen, teilweise zurückgehenden Delikten die Dauer der Strafen wesentlich an und sank wieder mit dem Fallen der Kriminalität. Die Anwendung der Zuchthausstrafe ging allerdings ihrer Eigenart entsprechend weiter zurück. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Änderung der zu beurteilenden Taten und Täter in Verbindung mit einer stark differenzierten Behandlung der vorliegenden Fälle mit dazu geführt haben, so kann man doch wohl nicht behaupten, die Rechtsprechung habe überhaupt nicht auf eine Vervielfachung der Zahl einzelner Delikte reagiert; wie auch der Verf. selbst die Möglichkeit zugibt, „daß ein Gericht in Einzelfällen dazu übergeht, der empörenden Zunahme bestimmter Delikte oder Deliktformen durch schärferes Eingreifen zu steuern“. Überdies war die zahlenmäßige Zunahme der Kriminalität nicht nur bei den erstmals Verurteilten, sondern auch bei dem Stamm der Kriminellen vielfach durch Notlage oder übergroße Versuchung bedingt, so daß eine differenzierte Würdigung eher zu weiterer Milderung geführt hätte, auch wenn in manchen Fällen mit besonderer Dreistigkeit vorgegangen wurde. Die Feststellungen des Verf. dürften deshalb wohl dahingehend einzuschränken sein, daß die Entwicklungslinie der Strafzumessung ohne gesetz-

liche Änderungen nur durch besonders krasse Verschiebungen der Kriminalität beeinflußt werden kann.

Die Frage nach dem Einfluß der Strafzumessung auf die Kriminalität wird kürzer behandelt: Dem stetigen Nachlassen der Strafen ging vor dem Kriege eine Zunahme der Straffälligkeit parallel; nach dem Kriege war dies im wesentlichen, bei im übrigen fallender oder gleichbleibender Zahl der Verurteilungen, nur mehr bei Betrug und Unterschlagung der Fall; deshalb kann der Zug zur Milde weder für das Steigen noch das Sinken der Kriminalität ursächlich gewesen sein. Sehr interessant wird demnach sein, wie die etwa seit 1931 bei den Gefängnisstrafen unter 3 Monaten einsetzende und seit 1933 stark betonte Verschärfung der Strafen auf die Kriminalität wirken wird.

Die vorliegende Arbeit zeigt wieder, wie notwendig gründliche Untersuchungen in dieser Richtung sind; vielleicht wären statt der heute vielfach schon aufgegebenen Massenbeobachtungen für manche Fragen Einzeluntersuchungen sehr fruchtbar.

Tübingen.

Konstantin Lehmann.

Thomson, Sir Basil, K. B. C.: The Story of Scotland Yard. Grayson & Grayson, London 1935. 2. Aufl. 323 S.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Entstehung und Wirkung der Groß-Londoner Polizei einem breiteren Leserkreis nahezubringen. Daß sich in Großbritannien ein organisierter Polizeikörper erst ein paar Jahrhunderte später entwickelte als auf dem Festland, ist leicht aus der Mentalität des britischen Volkes zu erklären. Durch die Vorbilder auf dem Kontinent, besonders natürlich in Frankreich, wo schon unter Karl V. die Polizei zu einem imperium in imperio zur Unterdrückung des Volkes geworden war, glaubte man jenseits des Kanals seine über alles geschätzte persönliche Freiheit bedroht, wenn man mit der Errichtung einer Polizei der Regierung zusätzliche Macht zugestand. Die Uniform-Scheu der Briten tat ein Übriges zur Diskreditierung der Einrichtung, die denn auch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die größten Schwierigkeiten zu überwinden hatte, um wenigstens an ihre Nützlichkeit glauben zu machen. Der stete Kampf um die Anerkennung ihrer Berechtigung hat die Londoner Polizei zu unermüdlicher Selbsterziehung gezwungen, mit dem Erfolg, daß Scotland Yard sich heute nicht nur seiner Weltberühmtheit erfreut, sondern bei Gefahr einer Störung von Ordnung und Sicherheit auf tatkräftige Unterstützung der Bevölkerung rechnen kann. Da der Verfasser nicht erst um Sympathien für Scotland Yard zu werben brauchte, dem Buch erfreulicherweise jede propagandistische Tendenz. An einer ganzen Reihe chronologisch geordneter causes célèbres wird die Tätigkeit von Scotland Yard bei der Aufklärung von Verbrechen illustriert, die der Fachmann allerdings zum Teil gern ausführlicher geschildert gesehen haben würde. Auch über die heutige Organisation und Kriminaltechnik von Scotland Yard erfährt der Fachmann zu wenig.

Hamburg.

E. Hennings.

Finke, Eberhart: Liberalismus und Strafverfahrensrecht. Dargestellt am Beispiel des deutschen und italienischen Rechts. Verl. Ludwig Röhrscheid, Bonn 1936, 134 S.

Es handelt sich um eine wirklich wissenschaftliche Arbeit. Das viel mißbrauchte Schlagwort vom „liberalistischen Trennungdenken“, das im heutigen Schrifttum so oft an die Stelle von Gründen tritt, fehlt vollständig. Eine vornehme Haltung zur deutschen Vergangenheit (alles dessen, was vor 1933 war) — leider heute nicht immer üblich — fällt angenehm auf. — Im ersten Teil der Arbeit untersucht der Verf. unter sorgfältiger Heranziehung des gesamten Schrifttums die Frage, inwieweit im geltenden Strafverfahren liberale Einflüsse festzustellen sind, und knüpft daran vielfach sehr beachtenswerte Vorschläge

für die Reform im nationalsozialistischen Sinne. Der zweite Teil der Arbeit untersucht an Hand des italienischen Rechts, inwieweit der Faschismus solche liberale Einflüsse bereits überwunden hat. Dabei fällt die sorgfältige Abgrenzung der faschistischen von der nationalsozialistischen Weltanschauung angenehm auf. Der Verf. hat sich wirklich die Mühe genommen, in den Geist des Faschismus einzudringen und Gemeinsames und Trennendes herauszuarbeiten. Im einzelnen wird man dem Verf. häufig zustimmen können. So scheint es mir z. B. ein sehr beachtenswerter Gesichtspunkt, Laien im Strafverfahren heranzuziehen, um die Volksnähe der Rechtsprechung zu sichern, ihnen jedoch nur beratende, nicht aber entscheidende Funktion zuzuerkennen. Wird der Laie als entscheidender Richter herangezogen, so bürdet man ihm eine Verantwortung auf, die er weder tragen kann noch will. Dagegen kann ich dem Verf. nicht zustimmen, wenn er sich für das Führerprinzip im Kollegialgericht einsetzt. Das Führerprinzip ist ein politisches Prinzip, das nicht auf die Entscheidung logischer Fragen übertragen werden kann. Solange das Strafgesetz aber nicht ausschließlich aus Verweisungen auf das gesunde Volksempfinden besteht, wird das Gericht immer noch schwierige logische Subsumptionsfragen entscheiden müssen. — Alles in allem, eine sehr erfreuliche Arbeit. Die klare nationalsozialistische Einstellung des Verfassers sowie die sorgfältige Abwägung aller für und gegen eine bestimmte Lösung sprechenden Gründe verleiht der Arbeit gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonderen Wert. Gibt sie doch dem Gesetzgeber wertvolle Anregungen für die Schaffung eines neuen, auf der nationalsozialistischen Weltanschauung beruhenden Strafverfahrensrechtes.

Marburg/Lahn. Zimmerl.

Wiegler, Paul: Verräter und Verschwörer, Große und kleine Dramen der Weltgeschichte. Ullstein, Berlin 1937. 356 S. Geh. RM. 4.50, Leinen RM. 5.80.

Nach dem Band „Schicksale und Verbrechen“ ein Vorstoß in die Weltgeschichte von der Ermordung Cäsars bis zur Konak-Tragödie und dem Attentat von Sarajewo, dreißig Begebenheiten in knapper, kommentarloser Form. Durch den Verzicht auf eigene Deutung, aber auch auf wissenschaftlichen Apparat, sind Bilder von größter Eindringlichkeit entstanden, für den Pathographen eine wahre Fundgrube.

Hamburg. E. Hennings.

Mayer, Anton: Erdmutter und Hexe, Bd. 12 der Reihe „Historische Forschungen und Quellen“. Dr. F. P. Datterer & Cie., München und Freising 1936. 64 S.

Es wird eine Verbindungslinie angestrebt zwischen einem alten Erdkult und dem späteren Hexenglauben. Die Untersuchung umfaßt den Mittelmeerkreis und die griechisch-römische Antike (mit Diana, einer letzten Ausläuferin der Terra Mater und der Lamien), sowie die nordischen Völker, insbes. die Germanen (mit den Strömungen, die ursprünglich durch den Kult der Nerthus und anderer Göttinnen, durch das Seherinnenwesen, durch Hain- und Baumkult aufkamen). Erdkult, Erdmagik, auch Mantik schlechthin waren vorzugsweise dem weiblichen Geschlecht vorbehalten, daher das Hervortreten des weiblichen Geschlechts bei den Hexenverfolgungen, falsch aber die Ansicht, daß diese Erscheinung im wesentlichen der notwendige Ausfluß theologisch-scholastischer Spitzfindigkeit und asketischer Weiberfeindschaft gewesen sei. (Warum falsch, wenn eine Autorität wie Chrysostomus die allgemeine Ansicht der Kirchenväter wiedergibt: das Weib „ist ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein erwünschtes Unheil, eine häusliche Gefahr, ein tödlicher Zauber und ein geschmücktes Laster“?) Die Anknüpfungspunkte an den alten Erdglauben, die zur Zeit der eigentlichen Hexenprozesse noch nicht verschwunden waren, wurden schwächer in dem Maß, als das Hexenwesen sich immer stärker aus dem Naturdämonischen ins eschatologisch Dämonische, von den geheimen Kräften

der Erde in teuflische Bosheit verschoben, „ohne daß die Hüterinnen der objektiven Glaubenswelt, Theologie und Kirche, noch Widerstand zu leisten vermochte“, d. h. also, sie mußten einem übermächtigen Zwang weichen und waren daher — das glaubhaft zu machen, ist die unausgesprochene Grundidee der Arbeit — frei von Schuld! Goethe: „Geschichte schreiben ist eine Art, sich das Vergangene vom Hals zu schaffen.“

Hamburg.

E. Hennings.

Helmut Müller: Die Klassifizierung der Einzelfingerabdrücke nach dem Berliner System. Freiheitsverlag G. m. b. H., Berlin 1935.

In kurz gedrängter, deshalb aber um so übersichtlicherer Form werden die verschiedenen Klassen der Einzelfingerabdrücke mit ihren Untergruppen geschildert und auf einer großen Menge sehr guter Photos im Bilde wiedergegeben. Am Schluß des Textteils wird die sachgemäße Einrichtung und Führung einer Einfingerabdrucksammlung geschildert. Das Berliner System hat sich praktisch bewährt und wird in der Zukunft auch dann noch ausreichen, wenn eine wesentliche Vergrößerung der jetzt bestehenden Sammlung eintreten würde. Es ist möglich, die Klassifizierung der Schleifenmuster durch neue Untergruppen noch wesentlich zu erweitern, während die Klassifizierungsmöglichkeiten der O- und Bogenmuster erschöpft ist.

Bonn.

Esser.

Grete Stolle: „35 Jahre in Zuchthäusern und Gefängnissen“. W. Böhm, Chemnitz 1935. 197 S.

Verf. ist bis zu ihrer Pensionierung in einer ganzen Reihe von Anstalten Deutschlands, zuletzt als Oberin tätig gewesen, sie hat daher unter drei Systemen des Strafvollzuges Dienst getan und viele Erfahrungen gesammelt; so enthält ihr Buch denn eine Menge interessanter Bemerkungen. Es wird z. B. die Zeit lebendig, als man die Gefangenen ins Bett stecken mußte, um Nahrung und Feuerung zu sparen. Als § 361⁶ StGB. in Fortfall kam, und damit die vielen kurzen Strafen, die „ein Unfug“ waren, aufhörten, wurde das Gefängnis leer und in der ruhigeren Atmosphäre konnte viel intensiver gearbeitet werden. Verf. bespricht die Bestimmungen von 1929 und bemerkt dazu u. a.: „Die Freiheitsberaubung ist eine so schwere, oft ungeheuerliche Strafe, daß sie nicht durch Härten verschärft werden sollte. Man sollte alles tun, um den Gefangenen wieder an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, nicht zum geringsten dadurch, daß man ihnen hin und wieder auch Freude am Schönen bringt, um sie geistig nicht ganz verkümmern zu lassen“. An dem ganzen System aber war „viele übertrieben, es gab manche Auswüchse“, und so begrüßt Verf. die neuen Bestimmungen mit Begeisterung. — Während der Besetzung der Rheinlande war Verf. durch unvorsichtige Bemerkung selbst in ein Strafverfahren geraten und mußte viele Wochen in Haft zubringen, zum Teil unter sehr schlimmen Verhältnissen, bis sie endlich freigesprochen wurde. Leider unterläßt es Verf., einen Vergleich zwischen ihren eigenen Erfahrungen und Empfindungen und denen der ihr unterstellten Gefangenen zu ziehen, wie es denn überhaupt ein Mangel des Buches ist, daß es neben der einfachen Erzählung der persönlichen Erlebnisse den Ausblick auf die allgemeinen Zusammenhänge weitgehend vermissen läßt. Das Buch besitzt und beansprucht überhaupt keinen wissenschaftlichen Wert.

Berlin.

E. von Liszt.